



Schon ab 1 Euro Stifter werden

Alle Informationen über die Bürgerstiftung Altenburger Land sind jetzt auch im Internet zu finden

Landkreis. Die Bürgerstiftung Altenburger Land ist ab sofort im Internet präsent. Auf der Homepage www.buergerstiftung-altenburgerland.de sind nun alle Informationen zu finden.

Mit einem Klick haben die Stiftungsräte Landrat Sieghardt Rydzewski und VR-Bankvorstand Holger Schmidt sowie Sparkassenvorstand Bernd Wannewetsch, VR-Bank Vorstandsmitglied Raik Romisch und Uwe Buchheim von der Sparkasse Altenburger Land am 7. Oktober die neue Internetseite gemeinsam online geschaltet. „Nun ist für jeden transparent, wie die Stiftung arbeitet, wie sich das Kapital entwickelt – und vor allem, dass das Geld sicher angelegt ist“, erklärte der Landrat. „Die bisherige Bilanz kann sich sehen lassen. Das zeigt, dass viele Bürger auch mit kleinen Beiträgen Vieles bewirken können.“

Die Bürgerstiftung des Altenburger Landes, die 2004 ins Leben gerufen wurde, fördert vor allem vier Projekte: die Entwicklung des Naherholungsgebietes Haselbacher See, die Sanierung des Komplexes auf dem Schlossberg Altenburg mit seiner Schlosskir-

che, die Burg Posterstein sowie den Quellenhof in Garbisdorf. Durch die derzeit 152 Stifter konnte bisher ein Stiftungskapital von rund 263.000 Euro angesammelt werden. Aus Zuwendungen und Zinserträgen kamen 60.000 Euro zusammen, die bereits ausgeschüttet wurden. Weitere 13.000 Euro kommen noch in diesem Jahr dazu.

„Das ist ein toller Erfolg und lässt uns bei unseren Vorhaben immer weiter vorankommen“, berichtet Holger Schmidt. So konnte beispielsweise in diesem Jahr, nach einer Zuwendung von rund 35.000 Euro, das Richtfest für den sanierten ehemaligen Pferdestall des Quellenhofes gefeiert werden. Für die Burg Posterstein wurden im Wert von 5.000 Euro historische Möbel, die einst zum Inventar gehörten, zurückgekauft.

Weitere 5.000 Euro flossen außerdem in die Restauration eines historischen Zimmers im Altenburger Schloss. Die Stiftung arbeitet nach dem Prinzip „von Bürgern für Bürger“ und ist durch die finanzielle und politische Unabhängigkeit wie kaum eine andere Institution in der Lage, gemeinnützige Aktivi-



Landrat Sieghardt Rydzewski, Sparkassenvorstand Bernd Wannewetsch, VR-Bankvorstand Holger Schmidt, Uwe Buchheim von der Sparkasse und VR-Bank Vorstandsmitglied Raik Romisch (v. l.) schalten die neue Homepage online. Links: Der neue Flyer "Wir ist hier". Foto: AG

täten auf lokaler oder regionaler Ebene zu fördern. Ziel ist es, Projekte unter anderem aus den Bereichen Kultur, Jugend, Bildung und Umwelt zu unterstützen, die ohne private Initiative kaum verwirklicht werden könnten. Jede Bürgerin und jeder Bürger kann schon ab ei-

nem Euro pro Monat Stifter werden und damit für die Region bedeutende Einrichtungen, Kulturgüter und Werte auf Dauer erhalten und fördern. Umfangreiche Informationen dazu sind in allen Filialen der Sparkasse und der VR-Bank erhältlich sowie über die oben genannte Internet-

seite. In einer Wanderausstellung wird „Das Wirken der Bürgerstiftung Altenburger Land“ seit 14. Oktober 2008 in den Räumen der Sparkasse, Wettinerstraße 1, 04600 Altenburg präsentiert.

Antje Gallert, Fachdienst Öffentlichkeitsarbeit

Von Bürgern für Bürger: So werden Sie Stifter

Bereits ab 1,00 Euro pro Monat können Sie sich engagieren, die Bürgerstiftung bei der Arbeit unterstützen und vier bedeutende Projekte der Region voranbringen.

Bitte wenden Sie sich an eine der Filialen der Sparkasse Altenburger Land oder der VR-Bank Altenburger Land eG. Dort erhalten Sie die aktuellen Flyer "Wir ist hier" mit dem Stiftungsan-

trag. Auf der neuen Internetseite www.buergerstiftung-altenburgerland.de steht dieser aber auch als Download zur Verfügung. Ausgefüllt können Sie den Antrag dann in den jeweiligen Filialen abgeben oder an an folgende Adresse schicken:

**Bürgerstiftung
Altenburger Land
Leipziger Straße 4
04600 Altenburg**



Mit dem Quellenhof Garbisdorf wird eines der bedeutendsten Kulturgüter der Region erhalten. In diesem Jahr wurde dort erstmals das Holzbildhauer-Pleinair veranstaltet, außerdem konnte das Richtfest für den sanierten ehemaligen Pferdestall gefeiert werden. Foto:FK

Werbung

Wohnungsbauförderung im Freistaat Thüringen

- Thüringer Familienbaudarlehen - Förderung von Modernisierung und Instandsetzung von Eigenwohnraum

Die Thüringer Aufbaubank informiert, dass noch Kreditmittel für die Schaffung von Eigenwohnraum und des Erwerbs vorhandenen Wohnraums zur Eigennutzung sowie zur Modernisierung und Instandsetzung von Eigenwohnraum aus oben genannten Programmen vorhanden sind.

Nähere Informationen erhalten Sie im Landratsamt Altenburger Land,

Fachdienst Schulverwaltung, Wohnungsbau- und Ausbildungsförderung, Sitz M.-Luther-Str. 1a zu unseren **Öffnungszeiten:**

Dienstag	08:00 - 12:00 Uhr 13:30 - 18:00 Uhr
Donnerstag	08:00 - 12:00 Uhr 13:30 - 16:00 Uhr.

Außerdem können Sie sich im Internet unter www.aufbaubank.de über das Förderprogramm informieren.

im Auftrag
Wolfgang Kopplin,
Fachdienstleiter

Öffentliche Stellenausschreibung

des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Altenburger Land

Der ZAL als Zusammenschluss von 2 Städten und 27 Gemeinden des Landkreises Altenburger Land sucht zum 01.01.2009 zur Erfüllung der kommunalen Aufgaben der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung

eine/einen Werkleiterin/ Werkleiter

Die Aufgaben der/des Werkleiterin/Werkleiters ergeben sich vor allem aus dem kommunalen Verbands- und Eigenbetriebsrecht, insbesondere aus der Verbands- und Betriebsatzung des ZAL.

Die Bewerberin/der Bewerber sollte über einen betriebswirtschaftlichen

Abschluss (FH) verfügen bzw. einen Abschluss als Verwaltungsbetriebswirt und mehrjährige Berufserfahrung im öffentlichen Dienst haben. Gesucht wird eine engagierte, selbstständig und teamorientiert arbeitende Persönlichkeit mit umfassenden Kenntnissen im Verwaltungs- und Kommunalrecht sowie im Haushalts-, Bilanz- und Steuerrecht – insbesondere Abgabenrecht. Sie sollte Erfahrungen im Bereich Wasserversorgung und Abwasserentsorgung haben und Führungseigenschaften besitzen.

Die Stellenbesetzung erfolgt unbefristet. Die Probezeit beträgt 6 Mo-

nate.

Die Vergütung erfolgt nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD).

Ihre Bewerbung mit aussagefähigen Unterlagen richten Sie bitte **schriftlich bis zum 30.11.2008** an den **Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Altenburger Land**
Verbandsvorsitzender
Herr Stephan Etzold
Dorfplatz 1, 04603 Nobitz

Der Versand sollte verschlossen und unter der Rubrik - Stellenausschreibung - erfolgen.

Öffentliche Bekanntmachung

Tagesordnung

der öffentlichen Sitzung des **Werkausschusses am Donnerstag, dem 20.11.2008, 17:00 Uhr**, im Dienstleistungsbetrieb, 04600 Altenburg, Jüdingasse 7

Öffentlicher Teil:

1. Genehmigung der Niederschrift über die 30. Sitzung vom 02. Oktober 2008
2. Wahl des stellvertretenden Werkausschussvorsitzenden
3. Allgemeines/Sonstiges

So erreichen Sie uns:

Redaktion:
Antje Gallert (AG)
Telefon: 03447 586-264
E-mail: antje.gallert@altenburgerland.de
Franziska Kühne (FK)
Telefon: 03447 586-270
E-mail: franziska.kuehne@altenburgerland.de
Gestaltung und Satz/Amtliche Nachrichten:
Kerstin Gabler
Telefon: 03447 586-273,
E-mail: kerstin.gabler@altenburgerland.de
Jörg Seifert, Telefon: 03447 586-258
E-mail: joerg.seifert@altenburgerland.de

Impressum:

Herausgeber: Landkreis Altenburger Land, Lindenastraße 9, 04600 Altenburg,
Telefon: 03447 586-270,
Fax: 03447 586-277,
E-mail: oeffentlichkeitsarbeit@altenburgerland.de
Verantwortlich (i. S. d. P.) für den Inhalt: Landrat Sieghardt Rydzewski oder Vertreter im Amt
Druck und Vertrieb: Leipziger Verlags- und Druckereigesellschaft mbH & Co. KG, Peterssteinweg 19, 04107 Leipzig, Telefon: 03447 574942
Fax: 03447 574940
Verteilung: kostenlos an alle erreichbaren Haushalte im Landkreis Altenburger Land, bei Nichtzustellung bitte Mitteilung an den Fachdienst Öffentlichkeitsarbeit des Landratsamtes Altenburger Land
Bezugsmöglichkeiten/-bedingungen: über den Fachdienst Öffentlichkeitsarbeit des Landratsamtes Altenburger Land, Jahrespreis bei Postversand: 30,68 Euro, bei Einzelbezug: 1,53 Euro

Öffentliche Bekanntmachung - Allgemeinverfügung

über die Beförderung bestimmter gefährlicher Güter nach § 7 Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße und mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn – GGVSE) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.11.2006 (BGBl. I. S. 2683) im Gebiet des Landkreises Altenburger Land

Auf Grundlage des § 7 Abs. 3 wird hiermit unter Nummer 2 der Fahrweg im Landkreis Altenburger Land für die Beförderung der unter Nummer 1 aufgeführten gefährlichen Güter bestimmt.

1. Bezeichnung der gefährlichen Güter

Die in der Anlage 1 Nr. 1 bis 3 der GGVSE aufgeführten Güter und entzündbaren flüssigen Stoffe der Klasse 3, die in der Anlage 1 Nr. 4 genannt sind (siehe § 7 Abs. 1 GGVSE und Ausnahme Nr. 14 (S) der Gefahrgut-Ausnahmereverordnung – GGAV).

2. Fahrweg

2.1 Allgemeines

Fahrwege sind die zu dem Positivnetz nach Nummer 2.2 zählenden Straßen und, soweit erforderlich, die sonstigen geeigneten Straßen nach Nummer 2.4.

Ausgeschlossen als Fahrwege sind Straßen des Negativnetzes nach Nummer 2.3, es sei denn, dass eine Ausnahmegenehmigung nach § 46 Abs. 1 Nr. 11 Straßenverkehrsordnung (StVO) in der jeweils geltenden Fassung vorliegt.

2.2 Positivnetz

Zum Positivnetz zählen:

- Autobahnen
- außerhalb geschlossener Ortschaften die autobahnähnlich ausgebauten Straßen (Straßen mit mehreren Fahrstreifen für eine Richtung mit oder ohne Mittelstreifen), Bundesstraßen und den Bundesstraßen gleichgestellte Ergänzungsstrecken
- innerhalb geschlossener Ortschaften (Zeichen 310 StVO und 311 StVO) die Vorfahrtstraßen (Zeichen 306 StVO) soweit diese Strecken nicht zum Negativnetz gehören.

2.3 Negativnetz

Das Negativnetz besteht aus den mit Zeichen 261 StVO oder 269 StVO und anderen Zeichen gesperrten Straßen.

Das betrifft im Landkreis Altenburger Land folgende

- a) mit **Zeichen 261 StVO** gesperrte Straßenabschnitte:
Kommunale Straße
Altenburg, Münsaer Straße von Abzweig Pappelstraße in Richtung Ortskern, einschließlich Leipziger Straße und Zwickauer Straße
- b) mit **Zeichen 269 StVO** gesperrte Straßenabschnitte:
Landstraße 1355
Vom Abzweig Kreisstraße 228 in der Ortslage Remsa bis Einmündung Bundesstraße 180 in der Ortslage Münsa

Landstraße 1358

Aus Richtung Gößnitz kommend vom Ortsausgang Nitzschka nach Schmölln bis Abzweig Kummer

Kreisstraße 301

Von der Landesgrenze Sachsen/Thüringen bis Ortslage Neuenmörbitz

Kommunale Straße

Von Abzweig der Landstraße 1355 nach Wilchwitz bis Einmündung in die Kreisstraße 229 in der Ortslage Wilchwitz

Kommunale Straße

Von Ortslage Starkenberg bis Einmündung in die Kreisstraße 603 in Richtung Pöhla

2.4 Sonstige geeignete Straßen (Prinzip des kürzesten Weges)

Soweit das Fahrziel auf Strecken des Positivnetzes nicht erreicht werden kann, führt der Fahrweg über den kürzesten Weg auf sonstigen geeigneten Straßen.

3. Benutzung des Fahrweges

3.1 Benutzungspflicht der Autobahn

Grundsätzlich sind die nach § 7 Abs. 2 Satz 1 GGVSE benutzungspflichtigen Autobahnen zu befahren.

Anmerkung:

Beim Befahren von bestimmten Autobahnen und Bundesstraßen ist die Verordnung zur Erleichterung des Ferienreiseverkehrs auf der Straße (Ferienreiseverordnung) vom 13. Mai 1985 (BGBl. I. S. 774), in der jeweils geltenden Fassung, zu beachten.

3.2 Fahrweg außerhalb geschlossener Ortschaften

Außerhalb geschlossener Ortschaften sind für die Fahrt von der Beladestelle zu der nächstgelegenen Autobahnanschlussstelle die Straßen des Positivnetzes in folgender Rangfolge zu benutzen:

- autobahnähnlich ausgebauten Straßen
- Bundesstraßen und den Bundesstraßen durch diese Allgemeinverfügung gleichgestellte Ergänzungsstrecken
- Landstraßen
- Kreisstraßen
- Gemeindestraßen

Dabei gilt der Grundsatz, dass auf dem kürzesten Weg die ranghöchste Straße anzufahren und zu benutzen ist.

Für die Fahrt zu einer Entladestelle müssen außerhalb geschlossener Ortschaften ab der der Entladestelle nächstgelegenen Autobahnanschlussstelle die Straßen des Positivnetzes in der oben beschriebenen Rangfolge benutzt werden. Dabei gilt der Grundsatz, dass die je-

weils ranghöchste Straße soweit wie möglich bis zur Entladestelle zu befahren ist. Soweit für geschlossene Ortschaften Umgehungsstraßen vorhanden sind, sind diese zu benutzen.

3.3 Fahrweg innerhalb geschlossener Ortschaften

Innerhalb geschlossener Ortschaften sind die Vorfahrtstraßen (Zeichen 306 StVO) zu benutzen.

Soweit die Be- und Entladestelle nicht an diesen Straßen liegen, sind die Ziele von den Vorfahrtstraßen aus auf dem kürzesten Weg auf sonstigen geeigneten Straßen anzufahren. Für die Weiterfahrt gilt entsprechendes. Der Durchgangsverkehr muss auf der ranghöchsten Straße des innerörtlichen Positivnetzes fahren.

3.4 Umwegregelungen auf sonstigen geeigneten Straßen

Beträgt der Fahrweg zur Entladestelle über die Strecken des Positivnetzes und die sonstigen geeigneten Straßen mehr als die doppelte Entfernung gegenüber dem kürzesten Weg auf sonstigen geeigneten Straßen, so kann dieser kürzeste Weg gewählt werden.

Die Eignung einer sonstigen Straße wird z.B. durch die Straßenbeschaffenheit, durch die Verkehrssituation und besondere Risiken im Anliegerbereich (z.B. Kindergärten, Schulen, Krankenhäuser u.a.) bestimmt.

4. Beschreibung des Fahrweges für den Fahrzeugführer

4.1 Beschreibung des außerörtlichen Fahrweges

Der Beförderer oder eine von ihm beauftragte Person hat den außerörtlichen Fahrweg im Sinne dieser Allgemeinverfügung, z. B. durch farbliche Kennzeichnung in Straßenkarten oder durch eine Auflistung der Straßen in der Reihenfolge ihrer Benutzung zu beschreiben. (Die Übergabe hat schriftlich zu erfolgen.)

4.1.1 Abweichungen aus unvorhergesehenen Gründen

Muss der Fahrzeugführer aus unvorhergesehenen Gründen vom beschriebenen Fahrweg abweichen, so hat er unverzüglich, spätestens nach Erreichen eines geeigneten Halte- bzw. Parkplatzes, den von der Fahrwegbeschreibung abweichenden Fahrweg in die Fahrwegbestimmung einzutragen.

4.1.2 Abweichung aus betrieblichen Gründen

Muss der Fahrzeugführer aus betrieblichen Gründen vom festgelegten Fahrweg abweichen, ist ihm vom Beförderer ein neuer Fahrauftrag mit geändertem Fahrweg zu übermitteln. Der Fahrzeugführer hat dies in die

ursprüngliche Fahrwegbeschreibung einzutragen.

4.2 Beschreibung des innerörtlichen Fahrweges

Der Beförderer hat auf Anforderung des Fahrers diesem das innerörtliche Positivnetz als Straßenkarte oder durch eine Auflistung der Straßen zur Verfügung zu stellen. Ansonsten gilt der innerörtliche Fahrweg als beschrieben, wenn sich das Fahrzeug auf dem Fahrweg des nach Nummer 2 und 3 beschriebenen Netzes befindet.

4.3 Mitführungspflicht

Die Fahrwegbeschreibung ist dem Fahrzeugführer vor Antritt der Fahrt auszuhändigen. Der Beförderer oder eine von ihm beauftragte Person hat den Fahrzeugführer in den Gebrauch der Fahrwegbeschreibung und dieser Allgemeinverfügung einzuweisen.

4.4 Aufbewahrungspflicht

Die Unterlagen nach Nummer 4.1 bis 4.3 sind vom Beförderer ein halbes Jahr aufzubewahren.

5. Übergangsregelungen an den Landesgrenzen

Bei Beförderungen aus dem Ausland ist ab Grenzübergang oder aus einem anderen Bundesland ab Landesgrenze das Positivnetz, ggf. auf dem kürzesten Wege auf sonstigen geeigneten Straßen (Nummer 2.4) anzufahren.

6. Auskünfte

Erforderliche Auskünfte zu den Fahrwegen im Landkreis Altenburger Land erteilen:
Landratsamt Altenburger Land, Fachbereich Sicherheit und Ordnung, Fachdienst Straßenverkehr

Telefonnummer: 03447 586616

03447 586626

03447 586627

03447 586628

Telefax: 03447 586629

7. Gleichstellungsbestimmungen

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Allgemeinverfügung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

8. Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs. Sie tritt mit Ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Altenburg, den 09.04.2008

in Vertretung
Christine Gräfe,
Hauptamtliche Beigeordnete

Öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Altenburger Land

**Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Altenburger Land (BGS-EWS)
vom 21. Oktober 2008**

Am 09. Oktober 2008 wurde durch die Verbandsräte in der öffentlichen Versammlung mit Beschluss-Nr. 30/2008 die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Altenburger Land beschlossen.

Das Landratsamt Altenburger Land, Fachdienst Kommunalaufsicht, hat die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Altenburger Land am 20. Oktober 2008 rechtsaufsichtlich genehmigt.

Hiermit wird die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Altenburger Land bekannt gemacht.

Nobitz/OT Wilchwitz, 21. Oktober 2008

Stephan Etzold
Verbandsvorsitzender

Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Altenburger Land (BGS-EWS) vom 21. Oktober 2008

Aufgrund der §§ 2, 7, 7b, 12, 14 und § 21 a Abs. 4 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) erlässt der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Altenburger Land folgende Satzung:

§ 1 Abgabenerhebung

Der Zweckverband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung:

1. Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung/Anschaffung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung (Herstellungsbeiträge/Anschaffungsbeiträge),
2. Benutzungsgebühren (Grundgebühren, Einleitungsgebühren und Beseitigungsgebühren) für die Benutzung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung (öffentliche Kanalisation und/oder zentrale Kläranlage und/oder Fäkalschlammabfuhr),
3. Kosten für Grundstücksanschlüsse, soweit sie nicht Teil der öffentlichen Entwässerungseinrichtung sind.

§ 2 Beitragstatbestand

- Der Beitrag wird für
1. bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare sowie für solche Grundstücke erhoben, auf denen Abwasser anfällt, wenn für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht.
 2. Grundstücke, die an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind, erhoben.
 3. Grundstücke, die aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 7 EWS an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden, erhoben.

§ 3 Entstehen der Beitragspflicht

- Die Beitragspflicht entsteht im Falle
1. des § 2 Nummer 1, sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen bzw. im Falle der Kostenspaltung nach § 6 an die Teileinrichtung angeschlossen werden kann,
 2. des § 2 Nummer 2, sobald das

Grundstück an die Entwässerungseinrichtung bzw. im Falle der Kostenspaltung nach § 6 an die Teileinrichtung angeschlossen ist,

3. des § 2 Nummer 3, mit Abschluss der Sondervereinbarung.

Abweichend von Satz 1 entsteht die sachliche Beitragspflicht

1. für unbebaute Grundstücke, sobald und soweit das Grundstück bebaut und tatsächlich angeschlossen wird,
 2. für bebaute Grundstücke in Höhe der Differenz, die sich aus tatsächlicher und zulässiger Bebauung ergibt, erst soweit und sobald die tatsächliche Bebauung erweitert wird,
 3. für bebaute Grundstücke nicht, soweit und solange das Grundstück die durchschnittliche Grundstücksfläche im Verteilungsgebiet der Einrichtung des Aufgabenträgers um mehr als 30 von Hundert (Grenzwert) übersteigt.
- a) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Grundstücke, die vorwiegend Wohnzwecken dienen, beträgt 1.141 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 1.483 m².
- b) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für sonstige Grundstücke beträgt 2.533 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 3.293 m².
- c) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für gewerbliche Grundstücke beträgt 7.607 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 9.889 m².
- Ziffer 3 gilt nicht für die tatsächlich bebaute Fläche.

§ 4 Beitragspflichtiger

(1) Beitragspflichtiger ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks, Erbbauberechtigter oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechts im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) ist.

(2) Soweit der Beitragspflichtige der Eigentümer oder der Erbbauberechtigte eines Grundstücks ist und dieser nicht im Grundbuch eingetragen ist oder sonst die Eigentums- oder Berechtigungslage ungeklärt ist, so ist derjenige Beitragspflichtiger, der im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragspflicht der Besitzer des betroffenen Grundstücks ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.

(3) Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner, bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil Beitragspflichtig.

§ 5 Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der gewichteten Grundstücksfläche (Produkt aus Grundstücksfläche und dem Nutzungsfaktor) berechnet.

(2) Als Grundstücksfläche gilt:

- a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist,
- b) bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes,
 - aa) die gänzlich im unbeplanten Innenbereich (§ 34 Baugesetzbuch - BauGB) liegen, grundsätzlich die gesamte Fläche des Buchgrundstücks
 - bb) die sich vom Innenbereich über die Grenzen des Bebauungszusammenhanges hinaus in den Außenbe-

reich erstrecken

1. soweit sie an eine Erschließungsanlage angrenzen, die Fläche zwischen der gemeinsamen Grenze der Grundstücke mit der Erschließungsanlage und einer der ortsüblichen Bebauung entsprechenden Grundstückstiefe (Tiefenbegrenzung); Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt. Diese beträgt in den Mitgliedsgemeinden:
- | | |
|------------------------|------|
| Göbnitz | 40 m |
| Altkirchen | 60 m |
| Lucka | 30 m |
| Dobitschen | 55 m |
| Nobitz | 30 m |
| Drogen | 40 m |
| Saara | 30 m |
| Göhren | 35 m |
| Frohnsdorf | 50 m |
| Großröda | 35 m |
| Jückelberg | 45 m |
| Lumpzig | 55 m |
| Langenleuba-Niederhain | 50 m |
| Mehna | 45 m |
| Ziegelheim | 40 m |
| Naundorf | 40 m |
| Rositz | 35 m |
| Starkenberg | 35 m |
| Kriebitzsch | 40 m |
| Tegkwitz | 60 m |
| Monstab | 35 m |
| Fockendorf | 25 m |
| Lödla | 30 m |
| Gerstenberg | 35 m |
| Heyersdorf | 60 m |
| Haselbach | 30 m |
| Ponitz | 45 m |
| Treben | 40 m |
| Windischleuba | 40 m |
2. soweit sie nicht an eine Erschließungsanlage angrenzen, die Fläche zwischen der Grundstücksgrenze, die der Erschließungsanlage zugewandt ist und einer der ortsüblichen Bebauung entsprechenden Grundstückstiefe (Tiefenbegrenzung). Diese beträgt in den Mitgliedsgemeinden:

siehe (2) bb) 1.

Überschreitet die beitragsrechtlich relevante tatsächliche Nutzung die Abstände nach den Ziffern 1. und 2., so fällt die Linie zusammen mit der hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.

c) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2, höchstens jedoch die tatsächliche Grundstücksfläche. Die ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen. Bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung erfolgt eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück.

d) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz, Friedhof oder Kleingarten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes festgelegt ist, oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2, höchstens jedoch die tatsächliche Grundstücksfläche. Die ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen

Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen. Bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung erfolgt eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück.

(3) Der Nutzungsfaktor beträgt:

- a) bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z.B. Friedhöfe, Sportanlagen, Campingplätze, Freibäder, Stellplätze oder Dauerkleingärten) oder untergeordnet bebaut oder untergeordnet gewerblich genutzt sind, 1,0.
- b) bei Grundstücken mit einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss 1,0. Für jedes weitere Vollgeschoss wird der Faktor um 0,5 erhöht.

(4) Für die Zahl der Vollgeschosse im Sinne von Absatz 3 gilt:

- a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
- b) soweit der Bebauungsplan statt der Vollgeschosszahl eine Baumassenzahl ausweist, die Baumassenzahl geteilt durch 3,5; Bruchzahlen werden dabei bis einschließlich 0,4 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet und solche über 0,4 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet,
- c) soweit kein Bebauungsplan besteht oder in dem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl bestimmt sind, die Zahl der nach der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Bebauung zulässigen Vollgeschosse,
- d) die Zahl der tatsächlichen Vollgeschosse, sofern diese Zahl höher ist als die nach dem Absatz 4 Buchstabe a) bis c) ermittelte Zahl.
- e) soweit Grundstücke im Außenbereich liegen (§ 35 BauGB), die Zahl der genehmigten Vollgeschosse. Weist das Grundstück keine genehmigte Bebauung auf oder überschreitet die vorhandene Bebauung die genehmigte Bebauung, ist die Zahl der Vollgeschosse der vorhandenen Bebauung maßgeblich.

(5) Vollgeschosse sind Geschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt und die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,00 m haben.

Soweit für ein Grundstück keine Baumassenzahl festgesetzt ist, ergibt sich die Geschosszahl bei Bauwerken mit Vollgeschossen, die höher als 3,5 Meter sind und bei Gebäuden ohne Vollgeschossaufteilung durch Teilung der tatsächlich vorhandenen Baumasse mit der tatsächlich überbauten Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5. Bruchzahlen werden entsprechend Absatz 4 Buchstabe b) gerundet.

§ 6 Kostenspaltung

Der Beitrag wird für

1. das Kanalnetz, inklusive Haupt- und Verbindungssammler sowie Hausanschlüsse im öffentlichen Verkehrsraum,
2. Kläranlagen gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben.

§ 7 Beitragsatz

1. Der Abwasserbeitrag setzt sich im Falle des § 6 Nummer 1 wie folgt zusammen:
0,58 Euro/m² gewichtete Grundstücksfläche

2. Der Abwasserbeitrag setzt sich im Falle des § 6 Nummer 2 wie folgt zusammen:
0,24 Euro/m² gewichtete Grundstücksfläche

§ 8 Fälligkeit

Der Beitrag wird drei Monate nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. Soweit mit der Beitragsfestsetzung (Festsetzungsbescheid) nicht zugleich die Zahlungsaufforderung (Leistungsbescheid) erfolgt, wird der Beitrag drei Monate nach Bekanntgabe der Zahlungsaufforderung fällig.

§ 9 Stundung

(1) Der Beitrag für bebaute, gewerblich genutzte Grundstücke wird auf Antrag zinslos gestundet, soweit und solange der Eigentümer nachweist, dass

1. das Verhältnis der genutzten Grundstücksfläche zu der nicht genutzten Grundstücksfläche das Verhältnis 1 : 3 überschreitet und
 2. die nicht genutzten Grundstücksteile nicht zu wirtschaftlich zumutbaren Bedingungen veräußert werden können.
- Die Stundung wird auf die Grundstücksfläche begrenzt, die über das in Satz 1 Nr. 1 genannte Verhältnis hinaus geht.

(2) Der Beitrag wird auf Antrag solange zinslos gestundet, wie Grundstücke als Kleingärten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S. 210) in der jeweils geltenden Fassung genutzt werden und der Beitragspflichtige nachweist, dass die darauf befindlichen Gebäude nicht zum dauerhaften Wohnen geeignet sind oder für gewerbliche Zwecke genutzt werden.

(3) Der Beitrag wird auf Antrag zinslos gestundet, soweit und so lange Grundstücke als Friedhof genutzt werden.

(4) Der Beitrag wird auf Antrag zinslos gestundet, soweit und solange Grundstücke mit Kirchen bebaut sind, die zur Religionsausübung genutzt werden, soweit diese nicht tatsächlich an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind.

(5) Gemäß § 21 a Abs. 4 ThürKAG werden Beiträge, die bis zum 31. Dezember 2004 bereits entstanden sind, in den Fällen des § 7 Abs. 7 ThürKAG zinslos gestundet. Bereits gezahlte Beiträge werden auf Antrag an den Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechts im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) zum 01. Januar 2005 unverzinst zurückgezahlt und zinslos gestundet. Die Stundung erfolgt bis zum Zeitpunkt, in dem die Beitragspflicht nach § 7 Abs. 7 ThürKAG entstehen würde.

§ 10 Ablösung, Vorauszahlung

(1) Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Ablösung erfolgt durch Vereinbarung zwischen dem Zweckverband und dem Beitragspflichtigen.

Öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Altenburger Land

**Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Altenburger Land (BGS-EWS)
vom 21. Oktober 2008**

- Fortsetzung von Seite 3 -

(2) Vorauszahlungen können nach Maßgabe der rechtlichen Voraussetzungen erhoben werden. § 8 gilt entsprechend.

§ 11 Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

(1) Die Aufwendungen für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung, und Beseitigung sowie für die Unterhaltung des Teils der Grundstücksanschlüsse sind, soweit diese nicht nach § 1 Abs. 3 EWS Bestandteil der Entwässerungsanlage sind, dem Zweckverband in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

(2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. § 8 gilt entsprechend.

§ 12 Gebührenerhebung

Der Zweckverband erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung von nicht an die leitungsgebundene Entwässerungsanlage anschließbaren, aber entsorgten Grundstücken Beseitigungsgebühren. Der ZAL erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung von an die leitungsgebundene Entwässerungsanlage anschließbaren Grundstücken Grund- und Einleitungsgebühren (Volleinleiter) bzw. von an die leitungsgebundene Entwässerungsanlage angeschlossenen Grundstücken, die gem. § 9 Abs. 2 EWS über eine Grundstückskläranlage verfügen müssen, Grund-, Einleitungs- und Beseitigungsgebühren (Teileinleiter).

§ 13 Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird bei Grundstücken die an die leitungsgebundene Entwässerungsanlage anschließbar bzw. angeschlossen sind nach dem Nenndurchfluss (Q_n) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt in Abhängigkeit des Nenndurchflusses (Q_n) der verwendeten Wasserzähler - für Volleinleiter:
120,00 Euro/Jahr bei $Q_n \leq 2,5 \text{ m}^3/\text{h}$
288,00 Euro/Jahr bei $Q_n \leq 6,0 \text{ m}^3/\text{h}$
480,00 Euro/Jahr bei $Q_n \leq 10,0 \text{ m}^3/\text{h}$
48,00 Euro/Jahr bei größeren Zählern je weitere m^3/h

- für Teileinleiter

73,50 Euro/Jahr bei $Q_n \leq 2,5 \text{ m}^3/\text{h}$
176,40 Euro/Jahr bei $Q_n \leq 6,0 \text{ m}^3/\text{h}$
294,00 Euro/Jahr bei $Q_n \leq 10,0 \text{ m}^3/\text{h}$
29,40 Euro/Jahr bei größeren Zählern je weitere m^3/h

§ 14 Einleitungsgebühr

(1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden und die Fläche von welcher Niederschlagswasser eingeleitet

wird berechnet.

(2) Die Gebühr beträgt für Volleinleiter $3,67 \text{ €/m}^3$ Abwasser.

(3) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage zugeführten Wassermengen und die auf dem Grundstück gewonnenen Wassermengen (Eigengewinnungsanlagen), abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, die nicht in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangen.

Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen.

Der Nachweis ist erbracht, wenn eine eichrechtliche zugelassene Zählrichtung durch den Zweckverband zusätzlich installiert ist, die die Wassermengen ermittelt, die nicht in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangen insbesondere zur Bewässerung von Gartenflächen. Die Kosten für die Anschaffung, Installation und den Betrieb sowie sonstigen Mehraufwand für die zusätzliche Zählerstandserfassung und die Verrechnung trägt der Benutzer.

Zur Ermittlung der Wassermengen aus Eigengewinnungsanlagen kann der ZAL die Installation von Wasserzählern verlangen. Die dabei entstehenden Kosten trägt der Gebührenpflichtige.

Für das Wasser, das für den Bau von Eigenheimen und betrieblichen Anlagen gebraucht wird, muss bis zur Fertigstellung auf Antrag und mit Nachweis keine Abwassergebühr entrichtet werden.

Bei Betrieben, bei denen Trinkwasser direkt in das Produkt geht bzw. beim technologischen Verfahren verbraucht wird, ist ein Abzug der verbrauchten Trinkwassermenge auf Antrag möglich. Der Antrag ist schriftlich mit den entsprechenden Nachweisen bis zum 30. November des jeweiligen Jahres beim Zweckverband zu stellen. Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermenge obliegt dem Gebührenpflichtigen.

Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh (lt. Umrechnungsschlüssel) eine Wassermenge von 18 m^3 pro Jahr als nachgewiesen.

Vorhandenes Kleinvieh wird nach dem Umrechnungsschlüssel auf Großvieheinheiten umgerechnet.

Der Umrechnungsschlüssel bestimmt sich nach den jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften.

Maßgebend für die Ermittlung dieser zurückgehaltenen Wassermengen ist die Viehzahl nach dem von den Mitgliedsgemeinden zu ermittelndem Ergebnis der dem Erhebungszeitraum vorangehenden Viehzählung. Der Antrag bzw. Nachweis ist bis zum 30. November des jeweiligen Jahres zu stellen.

Die Wasserverbräuche sind vom Zweckverband zu schätzen, wenn

1. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht möglich ist,
2. die dem Kunden zur Selbstablesung zugestellten Ablesekarten nicht beim ZAL vorliegen,
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht anzeigt oder
4. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist.

(4) Wird bei Grundstücken vor Einleitung der Abwässer in die Entwässerungsanlage eine Vorklärun oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt, so ermäßigt sich die Einleitungsgebühr auf $1,45 \text{ €/m}^3$ Abwasser (Teileinleiter). Das gilt nicht für Grundstücke mit gewerblichen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärun oder Vorbehandlung lediglich bewirkt, dass die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad oder der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwässer entsprechen.

(5) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich nach der bebauten, überbauten, befestigten, vollversiegelten oder teilversiegelten Grundstücksfläche, von der Niederschlagswasser unmittelbar oder mittelbar in die Entwässerungseinrichtung abfließen kann (angeschlossene Grundstücksfläche). Die Niederschlagswassergebühr beträgt $0,51 \text{ €}$ je m^2 und Jahr angeschlossen Grundstücksfläche.

(6) Als angeschlossen gelten solche Grundstücksflächen, von denen das Niederschlagswasser

a) über einen auf dem Grundstück befindlichen Anschluss direkt (unmittelbarer Anschluss) oder
b) über einen auf dem Grundstück befindlichen Anschluss unter Benutzung einer im fremden Eigentum stehenden Abwasserleitung (mittelbarer Anschluss) oder

c) oberirdisch aufgrund eines Gefälles über befestigten Flächen des betreffenden Grundstücks und/oder von Nachbargrundstücken – insbesondere Straßen, Wegen, Stellplätzen, Garagenvorhöfen – (tatsächlicher Anschluss) in die öffentliche Entwässerungseinrichtung gelangen kann.

(7) Als bebaute oder überbaute Grundstücksflächen gelten die Grundflächen der auf dem Grundstück befindlichen Gebäude.

(8) Als befestigte oder vollversiegelte Flächen gelten alle Flächen, die durch menschliches Einwirken so verdichtet sind, dass die natürliche Versickerungsfähigkeit des Bodens nicht nur unerheblich verändert wurde. Dies gilt insbesondere für die auf dem Grundstück geteerten, betonierten, asphaltierten, gepflasterten, gefliesten, plattierten oder mit anderen wasserundurchlässigen Materialien befestigten Flächen, soweit sie nicht bereits in den Flächen nach Abs. 6 enthalten sind.

(9) Als teilversiegelte Grundstücksflächen gelten die auf versickerungsfähigem Untergrund verlegten Pflaster- oder Plattenbeläge mit offenen Fugen.

(10) Die Flächen nach den Absätzen 7 bis 9 werden bei der Festsetzung der Niederschlagswassergebühr wie folgt angesetzt:

a) Flächen im Sinne des Abs. 7 mit 100 v. H.
b) Flächen im Sinne des Abs. 8 mit 100 v. H.
c) Flächen im Sinne des Abs. 9 mit 70 v. H.
Betonsteinpflaster, in Sand oder Schlacke verlegt, Platten
d) Flächen im Sinne des Abs. 9 mit 60 v. H.

Flächen mit Pflaster (Fugenanteil > 15%), z. B. $10 \text{ cm} \times 10 \text{ cm}$ und kleiner, Kunststoff- bzw. Kunststoffrasen-Sportflächen mit Dränung

e) Flächen im Sinne des Abs. 9 mit

50 v. H. wassergebundene Flächen (z. B. Kies oder Mineralgemisch im feuchten Zustand eingebaut und verdichtet), Kiesdächer, begrünte Dachflächen für Extensivbegrünungen unter 10 cm Aufbaudicke
f) Flächen im Sinne des Abs. 9 mit 30 v. H.

Rasengittersteine, Ökopflaster, begrünte Dachflächen für Extensivbegrünungen ab 10 cm Aufbaudicke und für Intensivbegrünungen, Kinderspielplätze mit Teilbefestigungen, Rasen-Sportflächen mit Dränung
Die nach den Absätzen 5 bis 10 maßgebliche Fläche wird grundsätzlich im Wege der Selbstauskunft von den Gebührenpflichtigen ermittelt. Hierzu sind von den Gebührenpflichtigen auf Anforderung durch den Zweckverband mittels eines amtlichen Vordruckes die hierfür benötigten Angaben zu machen. Der Zweckverband kann erforderlichenfalls weitere, für die Bemessung der Abgabe relevante Unterlagen fordern. Bei Grundstücken, für die keine oder für die Ermittlung der Bemessungsgrundlagen unzureichende Angaben der Gebührenpflichtigen vorliegen, werden die angeschlossenen Grundstücksflächen im Wege der Schätzung ermittelt.

(11) Weist der Gebührenpflichtige nach, dass die tatsächliche bebaute, überbaute, befestigte, voll- oder teilversiegelte Fläche, von der Niederschlagswasser in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird, kleiner ist als die vom Zweckverband zugrunde gelegte Fläche, so legt der Zweckverband die geringere Fläche der Bemessung der Niederschlagswassergebühr zugrunde. Entsprechendes gilt, wenn nachgewiesen wird, dass der Entwässerungseinrichtung kein Niederschlagswasser zugeleitet wird. Änderungsanträge nach Satz 1 und 2 sind bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist für den Gebührenbescheid zu stellen. Anträge, die nach Ablauf der Widerspruchsfrist eingehen, werden noch ab dem Kalenderjahr, in dem sie eingehen, berücksichtigt. Der Nachweis ist dadurch zu führen, dass der Antragssteller anhand maßstabgerechter Planunterlagen die einzelnen Flächen, von denen Niederschlagswasser eingeleitet wird, unter Angabe ihrer Größe genau bezeichnet. Für die Entscheidung sind die tatsächlichen Verhältnisse am 01. Januar des Jahres, für das die Gebühr erhoben wird, maßgebend. Entsteht die Gebührenpflicht erst im Laufe des Kalenderjahres, sind die tatsächlichen Verhältnisse zu Beginn der Gebührenpflicht maßgebend. Die tatsächlich bebaute, überbaute, teil- oder vollversiegelte Grundstücksfläche bleibt auch für künftige Veranlagungszeiträume so lange Gebührenmaßstab, bis sich die Verhältnisse ändern.

(12) Weist der Zweckverband nach, dass die tatsächlich bebaute, überbaute, teil- oder vollversiegelte Grundstücksfläche, von der Niederschlagswasser in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird, höher ist als die bislang vom Zweckverband zugrunde gelegte Fläche, so wird die höhere Fläche der Gebührenbemessung zugrunde gelegt. Abs. 11 Satz 6,7 und 8 gelten entsprechend.

§ 15 Beseitigungsgebühr

(1) Die Beseitigungsgebühr wird nach dem Rauminhalt der Abwässer berechnet, die aus den Grundstückskläranlagen der nicht an die leitungsge-

bundenen Entwässerungsanlagen anschließbaren Grundstücke und der an die leitungsgebundenen Entwässerungsanlage angeschlossenen Grundstücke abtransportiert werden. Der Rauminhalt der Abwässer wird mit einer geeigneten Messeinrichtung festgestellt.

(2) Die Gebühr beträgt für Abwasser bzw. Fäkalschlamm $26,13 \text{ €/m}^3$.

§ 16 Gebühreinzuschläge

(1) Für Abwasser, dessen Beseitigung einschließlich der Klärschlammabeseitigung (Beseitigung) Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser um mehr als 30 v. H. (Grenzwert) übersteigen, werden Zuschläge erhoben. Sie bestimmen sich nach dem Maß der Konzentration (Grenzmenge) bestimmter Inhaltsstoffe gemäß Anlage 1, die Bestandteil der Satzung ist. Die Zuschläge (Starkverschmutzungsgebühr) betragen bereits bei Überschreitung eines Abwasserinhaltsstoffes

a) der Grenzmenge I 40% ,
b) der Grenzmenge II 90% ,
c) der Grenzmenge III die tatsächlichen Kosten der Einleitungsgebühr gemäß § 14 Abs. 1.

(2) Absatz 1 gilt für Fäkalschlamm nur insoweit, als der Verschmutzungsgrad von Fäkalschlamm gewöhnlicher Zusammensetzung in einer Weise übertroffen wird, dass die Kosten den in Absatz 1 genannten Grenzwert übersteigen. In diesem Fall wird ein Zuschlag zur Kubikmetergebühr des § 15 Abs. 2 Starkverschmutzungsgebühr in Höhe des den Grenzwert übersteigenden Vorhundertatzes erhoben.

§ 17 Entstehen der Gebührenschuld

(1) Die Einleitungsgebühr für Schmutzwasser entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungsanlage. Die Einleitungsgebühr für Niederschlagswasser entsteht mit Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgebührenschild neu.

(2) Die Grundgebührenschild für anschließbare und angeschlossene Grundstücke entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Der Zweckverband teilt dem Gebührenschuldner diesen Tag schriftlich mit. Im Übrigen entsteht die Grundgebührenschild mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgebührenschild neu.

§ 18 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

(2) Soweit Abgabepflichtiger der Eigentümer oder Erbbauberechtigter eines Grundstücks ist und dieser nicht im Grundbuch eingetragen ist oder sonst die Eigentums- oder Berechtigungslage ungeklärt ist, so ist derjenige abgabepflichtig, der im Zeitpunkt

- Fortsetzung auf Seite 5 -

Öffentliche Bekanntmachung

des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Altenburger Land

Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Altenburger Land (BGS-EWS) vom 21. Oktober 2008

- Fortsetzung von Seite 4 -

des Entstehens der Abgabepflicht der Besitzer des betroffenen Grundstücks ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.

§ 19 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

(1) Die Einleitung bzw. Beseitigung wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und Einleitungs- bzw. Beseitigungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbeschei-

des fällig.

(2) Auf die Gebührenschuld sind zum 15. Mai, 15. August und 15. November jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresberechnung, so setzt der Zweckverband die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.

§ 20 Pflichten der Beitrags- und Gebührensachdner

Die Beitrags- und Gebührensachdner sind verpflichtet, dem Zweckverband die für die Höhe der Schuld maßgebli-

chen

1. Sachstände auf Anforderung des ZAL schriftlich mitzuteilen sowie
2. Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen des ZAL auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen. Die Meldepflicht nach § 7 Abs. 7 Satz 6 ThürKAG obliegt der Gemeinde.

§ 21 Inkrafttreten

(1) Die §§ 12,13,14,15 und 17 dieser Satzung treten rückwirkend zum 01.01.2008 in Kraft.

(2) Im Übrigen tritt diese Satzung am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Nobitz, OT Wilchwitz, 21. Oktober 2008

Stephan Etzold Siegel
Verbandsvorsitzender

Anmerkungen:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können

gegenüber dem Zweckverband Wasservers- und Abwasserentsorgung Altenburger Land geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen.

Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Nobitz, OT Wilchwitz, 21. Oktober 2008

Stephan Etzold Siegel
Verbandsvorsitzender

Anlage 1

Konzentration der Abwasserinhaltsstoffe und Einstufung gemäß § 16 Abs. 1 BGS-EWS (Probenahmeverfahren: Qualifizierte Stichprobe oder 2-Stunden Mischprobe)

Abwasserinhaltsstoffe	ME	Grenzmenge der Abwasserinhaltsstoffe (Konzentration)							
		I	II	III					
absetzbare Stoffe	mg/l	1,5	2	5	Zinn	mg/l	2	5	7
abfiltrierbare Stoffe	mg/l	400	600	800	Zink	mg/l	2	5	7
BSB5	mg/l	600	800	1200	Cobalt	mg/l	0,5	2	5
CSB	mg/l	1000	1600	2400	Quecksilber	mg/l	0,05	0,1	0,2
pH-Wert		6 - 9	6 - 9,5	6 - 10	Selen	mg/l	1	1,5	2
Chlorid	mg/l	500	700	1000	Barium	mg/l	2	3	5
Sulfate (SO42-)	mg/l	500	600	700	Bor	mg/l	0,2	0,5	0,8
Sulfide, Schwefelwasserstoff (S)	mg/l	3	5	7,5	Aluminium	mg/l	3	7	10
Phosphor (Pges.)	mg/l	16	20	25	Molybdän	mg/l	0,2	0,5	0,6
Stickstoff (Nges.) als Summe von org. und anorg. Stickstoff	mg/l	100	150	200	leicht zerstörbares Cyanid	mg/l	0,05	0,1	0,2
Nitrit	mg/l	10	20	30	komplex gebundenes Cyanid	mg/l	20	50	60
Nitrat	mg/l	10	20	30	Tenside	mg/l	10	20	30
Arsen	mg/l	0,1	0,15	0,2	BTXE	mg/l	0,05	0,1	0,2
Ammoniumstickstoff (NH4 + -N)	mg/l	75	110	150	Aromaten (ges.)	mg/l	0,05	0,1	0,2
Kohlenwasserstoffe	mg/l	10	20	30	PAK	mg/l	0,02	0,05	0,1
Silber	mg/l	1	2	3	LHKW	mg/l	0,05	0,1	0,2
Eisen	mg/l	5	10	15	Phenolindex	mg/l	0,5	0,7	1
Mangan	mg/l	3	5	8	Fluoride	mg/l	30	50	100
Blei	mg/l	0,5	1	1,2	AOX (adsorbierbare organische Halogenverbindungen)	mg/l	0,5	1,0	2,0
Cadmium	mg/l	0,2	0,5	0,6	schwerflüchtige lipophile Stoffe*	mg/l	50	100	200
Chrom (ges.)	mg/l	0,5	1	1,2	Wassertemperatur	°C	35	35	35
Chrom - VI	mg/l	0,1	0,2	0,3					
Kupfer	mg/l	0,3	0,5	1					
Nickel	mg/l	0,5	1	2					

* Bei Einbau eines Fettabscheiders und der Vorlage des Nachweises über die regelmäßige Entsorgung des Fettabscheiders gemäß DIN 4040 wird der Grenzwert für schwerlösliche lipophile Stoffe generell auf 250 mg/l für alle Grenzmengen festgelegt.

Öffentliche Bekanntmachung

über die Möglichkeit der Einsichtnahme in den Jahresabschluss der TPT Theater und Philharmonie Thüringen GmbH gemäß § 75 Abs. 4 Ziff. 2 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO)

Die Gesellschafter der TPT Theater und Philharmonie Thüringen GmbH haben am 11.07.2008 den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2007 festgestellt.

Der Jahresabschluss und Lagebericht **liegen in der Zeit vom 03. bis 07. November 2008 während der Geschäftszeiten** im Landes-

theater Altenburg, Theaterplatz 19 (Besucherabteilung) sowie in den Räumen der Geschäftsführung in Gera, Hermann-Drechsler-Straße 1 (Gebäude 5 des Behörden- und Dienstleistungszentrums) zur Einsichtnahme aus.

Die mit der Abschlussprüfung beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

sellschaft HKMS Treuhand GmbH Plauen hat am 14. April 2008 den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Gera, den 01. November 2008

Prof. Matthias Oldag
Generalintendant und Geschäftsführer

Öffentliche Bekanntmachung

über die Möglichkeit der Einsichtnahme gemäß § 75 Abs. 4 Ziffer 2 Thüringer Kommunalordnung in den Jahresabschluss 2007 der Seniorenzentrum Meuselwitz gemeinnützige GmbH

Die Gesellschafterversammlung der Seniorenzentrum Meuselwitz gemeinnützige GmbH hat am 26. Juni 2008 den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2007 festgestellt.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes 2007 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Rödl & Partner hat am 02. April 2008 einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.
Der Jahresabschluss mit Lagebe-

richt und das Ergebnis der Prüfung **liegen in der Zeit vom 17. bis 28. November 2008 während der Geschäftszeiten** in den Räumen der Geschäftsführung in 04610 Meuselwitz, Bebelstraße 31, zur Einsichtnahme aus.

Meuselwitz, 22. September 2008

Kathrin Pliquet-Herfurth
Geschäftsführerin
Seniorenzentrum Meuselwitz gemeinnützige GmbH

Öffentliche Bekanntmachung

über die Möglichkeit der Einsichtnahme in den Jahresabschluss 2007 der Kreiskrankenhaus Altenburg GmbH gemäß § 75 Abs. 4 Ziff. 2 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO)

Die Gesellschafterversammlung der Kreiskrankenhaus Altenburg GmbH hat am 30. Juni 2008 den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2007 festgestellt.

Jahresabschluss und Lagebericht **liegen in der Zeit vom 03. bis 07. November 2008 jeweils in der Zeit von 9:00 bis 15:00 Uhr**

im Sekretariat der Geschäftsführung in 04600 Altenburg, Am Waldessaum 10, zur Einsichtnahme aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft CURACON GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Münster, hat am 04.

April 2008 den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Altenburg, den 18. Oktober 2008

Dr. Gundula Werner
Dr. Lutz Blase
Geschäftsführer
Kreiskrankenhaus Altenburg GmbH

Recyclinghöfe geschlossen

Der Dienstleistungsbetrieb Abfallwirtschaft/Kreisstraßenmeisterei des Landkreises Altenburger Land informiert!

Am **Freitag, 31. Oktober 2008 und Samstag, 01. November 2008** sind die Recyclinghöfe in Altenburg, Schmölln, Göbnitz, Meuselwitz, Lucka und der Klein-

anlieferbereich Leipziger Straße in Altenburg **geschlossen**.

Die **Kompostieranlage Göhren** ist zur Grünschnittannahme am **Samstag, 01. November 2008** von 10:00 bis 12:00 Uhr **geöffnet**.

Ihr Dienstleistungsbetrieb Abfallwirtschaft

Anmeldung schulpflichtiger Kinder für das Schuljahr 2009/10

1. Schulpflicht besteht für alle Kinder, die am 01. August 2009 sechs Jahre alt sind. In der nachfolgenden Tabelle sind die Schulbezirke, der Ort und die Termine zur Anmeldung in der jeweiligen Schule sowie der erste Elternabend ersichtlich.

2. Bei der Anmeldung ist die Geburtsurkunde oder das Familienstammbuch vorzulegen.

3. Auf Antrag der Eltern kann ein Kind, das am 30. Juni 2009 mindestens fünf Jahre alt ist, vorzeitig in die Schule aufgenommen werden. Die Entscheidung trifft der Schulleiter im Benehmen mit dem Schularzt.

4. Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf sind in der Grundschule ihres Schulbezirks (siehe nachstehende Tabelle) anzumelden. Dort findet die Beratung

durch die Lehrer der Grund- und Förderschule statt und es wird über einen geeigneten Lernort entschieden. Ausgenommen sind Schulanfänger, die in der Regenbogenschule Altenburg beschult werden. Hier ist die Anmeldung direkt in der Regenbogenschule durchzuführen.

5. Die Termine zu den schulärztlichen Untersuchungen erhalten Eltern über die Kindertagesstätten. Besucht das Kind keine Kindertagesstätte, ist eine telefonische Anmeldung zur schulärztlichen Untersuchung durch die Eltern ab Februar 2009 beim Landratsamt Altenburger Land, Fachdienst Gesundheit, Lindenastraße 31, 04600 Altenburg, Tel. 03447 586-866 erforderlich.

6. Hinweis: Laut Neubekanntmachung des Thüringer Schulgesetzes vom 30. April 2003, § 18 und § 59, sind die

Eltern oder die mit der Erziehung und Pflege Beauftragten verpflichtet, ihre Kinder zum Schulbesuch anzumelden. Falls ohne berechtigten Grund vorsätzlich oder fahrlässig die Anmeldung eines Schulpflichtigen versäumt wird, gilt dies als Ordnungswidrigkeit.

im Auftrag

Wolfgang Kopplin,
Fachdienstleiter Schulverwaltung

Schulbezirke der Grundschulen mit Terminen der Anmeldung und des ersten Elternabends

Staatliche Grundschule 04626 Altkirchen, Am Freibad 1

Schulbezirk: Altkirchen, Drogen, Gimmel, Gödissa, Göldschen, Göllnitz, Großtauschwitz, Illsitz, Jauern, Kertschütz, Kratschütz, Mohlis, Nöbden, Platschütz, Röthenitz, Schwanditz, Trebula

Termine der Anmeldung:

09.12.2008, 13:00 bis 16:00 Uhr

10.12.2008, 7:00 bis 12:00 Uhr

Termin und Ort des ersten Elternabends:

17.11.2008, 19:00 Uhr, Grundschule

Staatliche Grundschule 04639 Gößnitz Waldenburger Straße 43

Schulbezirk:

Gößnitz, Bornshain, Gardschütz, Gieba, Goldschau, Gösdorf, Großmecka, Hainichen, Heiligenleichnam, Koblenz, Lehdorf, Löhmingen, Maltis, Naundorf, Nörditz, Pfarrsdorf, Podelwitz, Runsdorf, Saara, Sellaris, Taupadel, Tautenhain, Zehma, Zumroda, Zürichau

Termine der Anmeldung:

16.12.2008, 14:00 bis 18:00 Uhr

17.12.2008, 14:00 bis 18:00 Uhr

Termin und Ort des ersten Elternabends:

28.03.2009, 10:00 Uhr, Grundschule

Staatliche Grundschule „Theodor Körner“, 04626 Großstechau Am Schulberg 6

Schulbezirk:

Großstechau, Beerwalde, Burkertsdorf, Dobra, Drosen, Falkenau, Graicha, Hartroda, Ingramsdorf, Kakau, Kleinstechau, Löbichau, Lohma, Nöbdenitz, Tannenfeld, Utschen, Wildenbörten, Zagkwitz

Termine der Anmeldung:

10.12.2008, 8:00 bis 14:00 Uhr

17.12.2008 8:00 bis 14:00 Uhr

Termin und Ort des ersten Elternabends:

08.12.2008, 18:00 Uhr, Grundschule

Wieratalsschule Staatliche Grundschule 04618 Langenleuba-Niederhain Gartenstraße 15

Schulbezirk:

Langenleuba-Niederhain, Beiern, Boderitz, Buscha, Engertsdorf, Flemmingen, Frohnsdorf, Garbisdorf, Gähnsitz, Göpfersdorf, Heiersdorf, Jückerberg, Lohma, Niederarnsdorf, Neuenmörbitz, Schömbach, Wolperndorf, Ziegelheim, Zschernichen

Termine der Anmeldung:

15.12.2008, 14:00 bis 17:00 Uhr

16.12.2008, 15:00 bis 18:00 Uhr

Termin und Ort des ersten Elternabends:

10.12.2008, 19:00 Uhr, Grundschule

Staatliche Grundschule 04613 Lucka Straße der Bauarbeiter 1a

Schulbezirk:

Lucka, Prößdorf

Termine der Anmeldung:

01.12.2008, 14:30 bis 17:00 Uhr

02.12.2008, 16:30 bis 19:00 Uhr

Termin und Ort des ersten Elternabends:

03.11.2008, 19:00 Uhr, Grundschule

Staatliche Grundschule 04610 Meuselwitz Pestalozzistraße 26

Schulbezirk:

Meuselwitz, Brossen, Bünauroda, Falkenhain, Mumsdorf, Neupoderschau, Altenburger Straße 6, 6a, 33, 35, 35 a der Gemeinde Kriebitzsch

Termine der Anmeldung:

09.12.2008, 7:00 bis 11:00 Uhr

10.12.2008, 11:00 bis 17:00 Uhr

Termin und Ort des ersten Elternabends:

01.12.2008, 18:00 Uhr, Grundschule

Staatliche Grundschule

04603 Nobitz, Schulstraße 8

Schulbezirk:

Nobitz, Dippelsdorf, Ehrenhain, Garbus, Hauersdorf, Klaus, Kotteritz, Kraschwitz, Münsa, Niederleupten, Nirkendorf, Oberarnsdorf, Oberleupten, Priefel, Wilchwitz

Termine der Anmeldung:

15.12.2008, 7:30 bis 12:00 Uhr

14:00 bis 17:00 Uhr

16.12.2008, 7:30 bis 12:00 Uhr

14:00 bis 17:00 Uhr

Termin und Ort des ersten Elternabends:

25.11.2008, 19:00 Uhr, Grundschule

Staatliche Grundschule „Geschwister Scholl“ 04639 Ponitz, Pfarrberg 4

Schulbezirk:

Ponitz, Guteborn, Grünberg, Heyersdorf, Merlach, Zschöpel

Termine der Anmeldung:

10.12.2008, 15:00 bis 18:00 Uhr

15.12.2008, 15:00 bis 18:00 Uhr

Termin und Ort des ersten Elternabends:

26.11.2008, 19:00 Uhr, Grundschule

Staatliche Grundschule Posa, 04617 Starkenberg Schulweg 7

Schulbezirk:

Posa, Braunschain, Breesen, Dobitschen, Dölzig, Dobraschütz, Gödern, Göhren, Großbraunschain, Großröda, Hartha, Kleinröda, Kleintauscha, Kostitz, Kraasa, Kreutzen, Lumpzig, Lutschütz, Mehna, Meucha, Misselwitz, Naundorf, Neuposa, Oberkossa, Pöhla, Pontewitz, Pehna, Rodameuschel, Rolika, Romschütz, Starkenberg, Tanna, Tegkwitz, Wernsdorf, Zschöpperitz, Zweitschen

Termine der Anmeldung:

09.12.2008, 14:30 bis 17:00 Uhr

11.12.2008, 8:00 bis 12:00 Uhr

Termin und Ort des ersten Elternabends:

ternabends:

01.12.2008, 19:00 Uhr, Grundschule

Staatliche Grundschule 04617 Rositz Karl-Marx-Straße 1 a

Schulbezirk:

Rositz, Fichtenhainichen, Gorma, Krebitschen, Kröbern, Molbitz, Monstab, Rödigen, Schelditz, Schlauditz, Unter- und Oberlödla, Wieseberg, Wiesenmühle, Zechau

Termine der Anmeldung:

10.12.2008, 14:30 bis 18:00 Uhr

11.12.2008, 14:30 bis 18:00 Uhr

12.12.2008, 14:30 bis 18:00 Uhr

15.12.2008, 14:30 bis 18:00 Uhr

Termin und Ort des ersten Elternabends:

27.11.2008, 19:00 Uhr, Grundschule

Staatliche Grundschule 04626 Schmölln, Finkenweg 12

Schulbezirk:

Schmölln (außer Brandrübel, Selka, Weißbach), Bohra, Burkertsdorf (bei Altenburg), Gleina, Großstößnitz, Kaimnitz, Kleinmückern, Kleintauschwitz, Kummer, Löpitz, Nitzschka, Nödenitzsch, Papiermühle, Schloßig, Sommeritz, Zschernitzsch

Termine der Anmeldung:

11.12.2008, 13:30 bis 18:00 Uhr

15.12.2008, 13:30 bis 18:00 Uhr

16.12.2008, 13:30 bis 18:00 Uhr

Die Eltern werden gebeten, ihr Kind zur Schulanmeldung mitzubringen.

Termin und Ort des ersten Elternabends:

01.12.2008, 19:00 Uhr, Grundschule

Staatliche Grundschule 04626 Thonhausen Dorfstraße 16

Schulbezirk:

Thonhausen, Brandrübel, Heuke-

walde, Jonaswalde, Nischwitz, Posterstein, Schönhaide, Selka, Stolzenberg, Weißbach, Wettelswalde, Vollmershain

Termine der Anmeldung:

09.12.2008, 8:00 bis 12:00 Uhr

10.12.2008, 14:00 bis 17:00 Uhr

11.12.2008, 8:00 bis 12:00 Uhr

Termin und Ort des ersten Elternabends:

01.12.2008, 19:00 Uhr, Grundschule

Staatliche Grundschule 04603 Windischleuba Luckaer Straße 24

Schulbezirk:

Windischleuba, Bocka, Borgishain, Fockendorf, Gerstenberg, Haselbach, Panna, Pähnitz, Plotendorf, Pöschwitz, Pöppchen, Primmelwitz, Remsa, Schelchwitz, Serbitz, Trebanz, Treben, Zschaschelwitz

Termine der Anmeldung:

08. bis 12.12.2008, 15.12.2008,

17. bis 19.12.2008,

jeweils 9:30 bis 12:30 Uhr

16.12.2008, 14:00 bis 17:00 Uhr

Termin und Ort des ersten Elternabends:

17.11.2008, 19:00 Uhr, Grundschule

Staatliche Grundschule 04610 Meuselwitz/ OT Wintersdor Zirndorfer Straße 49

Schulbezirk:

Wintersdorf, Altpoderschau, Kriebitzsch (außer Altenburger Straße 6, 6 a, 33, 35, 35a), Lehma, Neubraunschain, Schnauderhainichen, Waltersdorf

Termine der Anmeldung:

01.12.2008, 9:00 bis 11:00 Uhr

02.12.2008, 15:00 bis 18:00 Uhr

03.12.2008, 9:00 bis 11:00 Uhr

Termin und Ort des ersten Elternabends:

17.11.2008, 19:00 Uhr, Grundschule

Öffentliche Ausschreibung gemäß § 31 Abs. 1 Satz 2 Thüringer Gemeindehaushaltverordnung

Der Landkreis Altenburger Land als Eigentümer verkauft auf dem Wege der Öffentlichen Ausschreibung folgendes Grundstück mindestens zum Verkehrswert:

Schloss- und Parkanlage Tannenfeld in 04626 Löbichau.

Das Grundstück hat eine Gesamtgröße von 148.735 qm. Der überwiegende Teil ist mit einem wertvollen historischen Park bewachsen. Das Grundstück ist mit einem

Schlösschen, drei ehemaligen Krankenvillen und einem Wirtschaftshof mit Wasserturm und Wohngebäude bebaut. Die Bausubstanz ist gut bis sanierungsbedürftig. Zwei Gebäude werden voraussichtlich noch bis 2011 als Pflegeheim genutzt, die anderen Gebäude stehen im Wesentlichen leer.

Das gesamte Areal stellt ein Kulturdenkmal nach § 2 Thüringer Denkmalschutzgesetz dar. Daher soll der Verkauf im Komplex erfolgen. Der Verkehrswert (Gutachten vom Dezember 2006) beträgt 496.000,00

Euro.

Ein Exposé der Liegenschaft kann unter www.altenburgerland.de (Immobilienangebote) eingesehen werden. Für weitere Auskünfte steht der Fachdienst Hochbau und Liegenschaften, Tel. 03447 586-942 zur Verfügung. Hier können auch Termine zur Besichtigung vereinbart werden.

Der Landkreis Altenburger Land ist nicht verpflichtet, an einen bestimmten Bieter zu verkaufen. Eingereichte Angebote sollen ein ausführliches Konzept für die Nachnut-

zung mit detaillierten Vorstellungen für die einzelnen Gebäude enthalten. Die Zusage einer dauerhaften Nutzung des Parks durch die Öffentlichkeit ist wünschenswert.

Vor der Erteilung des Zuschlags muss die Finanzierung des Kaufpreises und der nutzungsgemäßen Sanierungskosten durch eine Bank, welche Mitglied in einem Einlagensicherungsfonds ist, nachgewiesen werden.

Erwerbsanträge mit der deutlichen Kennzeichnung „Nicht öffnen - Ausschreibung Tannenfeld“ sind im

verschlossenen Umschlag bis zum 16. Januar 2009, 12:00 Uhr (Posteingang im Landratsamt) beim Landratsamt Altenburger Land, Lindenastr. 9 in 04600 Altenburg oder im Büro des Leiters des Fachbereichs Schulen, Gesundheit und Bauen in der Lindenastr. 31 in Altenburg einzureichen.

im Auftrag

Janett Maas
Fachdienstleiterin

Öffentliche Ausschreibung gemäß § 31 Abs. 1 Satz 2 Thüringer Gemeindehaushaltverordnung

Der Landkreis Altenburger Land als Eigentümer verkauft auf dem Wege der Öffentlichen Ausschreibung folgendes Grundstück nach Höchstgebot, jedoch mindestens zum Verkehrswert:

04617 Rositz, Schulstraße 50/52

Das Anwesen wird aus dem Flurstück 113 der Flur 1 von Rositz gebildet und hat eine Größe von ca. 3.585 qm. Es ist mit zwei leerste-

henden ehemaligen Schulgebäuden sowie massiven Schuppen und Garagen bebaut. Zudem wurde auf dem Grundstück ein Spielplatz errichtet. Die Gebäude verfügen über eine Nutzfläche von 915 bzw. 420 qm. Das ebenfalls auf dem Flurstück befindliche Kriegerdenkmal, die Zufahrt zur Turnhalle sowie die Zuwegung zur Brücke über die B180 sind nicht Gegenstand des Verkaufsgrundstücks. Der Verkehrswert (Gutachten vom

Oktober 2008) beträgt 36.000,00 Euro. Das Verkehrswertgutachten kann im Fachdienst Hochbau und Liegenschaften in Altenburg, Lindenaustraße 31 (Haus I), Zimmer 309, eingesehen werden. Ein Exposé des Grundstücks finden Sie unter www.altenburgerland.de (Immobilienangebote). Termine zur Einsichtnahme in das Gutachten und zur Besichtigung des Grundstücks vereinbaren Sie bitte unter Tel. 03447

586-942. Der Landkreis Altenburger Land ist nicht verpflichtet, an einen bestimmten Bieter zu verkaufen. Vor Vertragsabschluss ist die Finanzierung des Kaufpreises und der nutzungsgemäßen Sanierungskosten nachzuweisen. Erwerbsanträge mit beigefügter Nutzungskonzeption und der deutlichen Kennzeichnung „Nicht öffnen – Ausschreibung Rositz“ sind im verschlossenen Umschlag bis zum

5. Dezember 2008, 12.00 Uhr (Posteingang im Landratsamt) beim Landratsamt Altenburger Land, Lindenastr. 9 in 04600 Altenburg oder im Büro des Leiters des Fachbereichs Schulen, Gesundheit und Bauen in der Lindenastr. 31 in Altenburg einzureichen.

im Auftrag

Janett Maas
Fachdienstleiterin

NICHTAMTLICHER TEIL

**Vielfältig und praktisch lernen:
Auf dem 2. Regionalforum präsentierten die Beteiligten
von KURS 21 ihre Projekte und Erfolge**

Landkreis. Blau, Rot und grün sind die Räume der Förderzentren im Altenburger Land und damit ebenso fröhlich gestaltet wie die Villa Kunterbunt der kleinen Heldin Pippi Langstrumpf. Das freche Mädchen hatte sich am 01. Oktober, zusammen mit Schülern der Förderzentren Altenburg, Meuselwitz und Schmölln, aufgemacht, um auf dem zweiten Regionalforum des Landkreises ihre Meinung zur Initiative KURS 21 zu verkünden.

Dabei sprachen die kleinen und großen Gäste aber nicht nur von ihren Schulen, sondern bewiesen auch allerhand Talente: Phillip und Phillip brachten den Landschaftssaal mit Begeisterung und Schlagzeug zum Klingen während die Mitschüler tanzten und sangen. Im Anschluss an die musikalische Eröffnung wurden im Lichthof die einzelnen Partnerschaften in Form von Interviews und Präsentationen vorgestellt und lebendig gemacht. Die Moderatoren, allesamt Schüler des Lerchenberg- und des Friedrichgymnasiums sowie des Veit-Ludwig-von-Seckendorff-Gymnasiums Meuselwitz, führten dabei mit Witz und Charme durch den Abend und entlockten den Beteiligten jede Menge Informationen zum KURS 21.

Auch Landrat Sieghardt Rydzewski blieb von den Fragen nicht verschont und zeigte sich von den Projekten der einzelnen Partnerschaften begeistert: „Durch die verschiedenen Handlungsfelder der Unterneh-



men und die unterschiedlichen Interessen der Schüler ergeben sich sehr vielfältige und praktische Themen für den Unterricht“, betont er die Vorteile der Initiative gegenüber den Anwesenden. „Dadurch lernen die Schüler nicht nur das Unternehmen kennen, sondern die Firmenchefs treten auch frühzeitig in Kontakt mit potentiellen Nachwuchskräften.“ Die rechtzeitige Vorbereitung auf das Berufsleben ist eines der großen Ziele der Aktion KURS 21, zeigte sich doch in der Vergangenheit oftmals, dass die Fähigkeiten der Schüler und die Anforderungen der Ausbilder nicht immer übereinstimmen. Daher werden nun festgefahrene Lehreinheiten aufgebrochen und starrere Lehrmethoden belebt – durch zahlreiche Exkursionen in die Ar-

beitswelt und den stetigen Gedankenaustausch zwischen Schülern, Lehrern und Vertretern aus Wirtschaft und Politik. Die Erfolge bleiben nicht aus: Zahlreiche Jugendliche konnten durch die Kooperationen bei KURS 21 und die dabei vermittelten Praktika bereits einen Fuß ins Unternehmen setzen und sich anschließend auf die Übernahme in eine Lehrstelle freuen.

Diesen Effekt möchte nun auch das Roman-Herzog-Gymnasium in Schmölln nutzen und unterzeichnete im Rahmen der Veranstaltung die 15. Lernpartnerschaft des Landkreises mit den Partnern KTS Kunststofftechnik Schmölln GmbH und dem ifw Günther Köhler Institut für Fügetechnik und Werkstoffprüfung.

FK



Auf dem 2. Regionalforum des Altenburger Landes stellten Schüler ihre Lernpartnerschaften vor und zeigten ihre vielfältigen Talente. Auch das Roman-Herzog-Gymnasium möchte nun die positiven Effekte von KURS 21 nutzen und unterzeichnete den Kooperationsvertrag. Fotos: FK

Jährliche Treffen des Kreisfeuerwehrverbandes

Landkreis. Der Kreisfeuerwehrverband Altenburger Land e. V. möchte seine Mitglieder hiermit auf die jährlichen Treffen der Feuerwehrkameradinnen und Alters- sowie Ehrenkameraden hinweisen.

Die Zusammenkunft der Feuerwehrkameradinnen findet am **Freitag, 07. November 2008 um 19:00 Uhr**, das Treffen der Alters- und Ehrenkameraden am **Freitag, 21. November 2008 um 16:00 Uhr**

statt. Beide Veranstaltungen werden im Kulturhaus Schnaudertal in Wintersdorf abgehalten.

Uwe Kaphahn,
Kreisfeuerwehrverband

**Berufsfahrerqualifikation für Busfahrer
ab September 2008 Pflicht**

Landkreis. Der Fachdienst Straßenverkehr des Landratsamtes Altenburger Land weist hiermit darauf hin, dass Busfahrer im gewerblichen Personenverkehr ab dem 10. September 2008 eine Berufskraftfahrerqualifikation nachweisen müssen. Die Neuregelung verlangt das Berufskraftfahrerqualifikationsgesetz (BKrFQG), mit dem die europäische Richtlinie 2003/59/EG in deutsches Recht umgesetzt wird und gilt für alle Bus-Führerscheinklassen (D1, D1E, D und DE). Ab 10. September 2009 fallen dann auch Fahrer im gewerblichen Güterkraftverkehr bei Fahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 Tonnen (Führerscheinklassen C1, C1E, C und CE) unter diese Regelung. Für alle Busfahrer, die bereits eine entsprechende Fahrerlaubnis besitzen oder diese noch vor dem 10. September 2008 erwerben, gilt eine Besitzstandsregelung. Das heißt, sie dürfen auch nach dem Stichtag ohne Nachweis einer Berufskraftfahrerqualifikation weiter ihren Beruf ausüben. Allerdings sind sie verpflichtet, bis zum 10. September 2013 an einer 35 Zeitstunden umfassenden Weiterbildung teilzunehmen, die dann alle fünf Jahre wiederholt werden muss. Kraftfahrer der Fahrerlaubnisklassen C1, C1E, C und CE, die vor dem 10. September 2009 erteilt worden,

sind verpflichtet, bis zum 10. September 2014 an der oben genannten Weiterbildung teilzunehmen. Die Weiterbildung ist im Abstand von jeweils fünf Jahren zu wiederholen. Abweichend von der Frist nach dem Zeitpunkt des Erwerbs der Grundqualifikation oder der beschleunigten Grundqualifikation, kann die Weiterbildung zu einem früheren oder späteren Zeitpunkt abgeschlossen werden, der mit dem Ende der Gültigkeitsdauer der Fahrerlaubnis übereinstimmt, soweit die sich dann ergebende Frist nicht kürzer als drei Jahre und nicht länger als sieben Jahre ist. Bei Busfahrern mit Besitzstandsregelung liegt der Zeitpunkt vor dem 10. September 2015 und bei oben genannten Kraftfahrern der Klasse C1, C1E, C und CE liegt der Zeitpunkt vor dem 10. September 2016.

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass alle Busfahrer und Busfahrerinnen ab sofort besonders auf die Befristung ihrer Fahrerlaubnis achten sollten. Wer nicht rechtzeitig vor Ablauf der Geltungsdauer die Verlängerung der Fahrerlaubnis beantragt, für den entfällt die Besitzstandsregelung. In diesem Fall ist der Nachweis der Berufskraftfahrerqualifikation dann sofort für die Fahrer und Fahrerinnen zwingend erforderlich.

Monika Meister,
Fachdienst Straßenverkehr

**Karriereschwung durch Theorie und Praxis
Tag der offenen Tür an der Staatlichen
Studienakademie Glauchau**

Die Staatliche Studienakademie Glauchau führt unter dem Motto: Karriereschwung durch Theorie und Praxis am **8. November 2008 ab 9:00 Uhr** wieder einen Tag der offenen Tür durch und lädt dazu recht herzlich ein.

Interessenten können sich über die einzelnen Studienmöglichkeiten in den beiden Bereichen Technik und Wirtschaft informieren.

Studienangebote im Bereich Technik

- Automobilmanagement
- Fertigungsmesstechnik und Qualitätsmanagement
- Hochbau
- Mobile Kommunikation
- Netzwerk- und Medientechnik
- Prozessinformatik
- Produktionstechnik
- Straßen-, Ingenieur- und Tiefbau
- Technische Gebäudesysteme
- Thermische Energietechnik u. Versorgungssysteme (in Vorbereitung)

Studienangebote im Bereich Wirtschaft:

- Bank

- Bauwirtschaft
- Medizinisches Informationsmanagement
- Mittelständische Wirtschaft
- Spedition, Transport u. Logistik
- Wirtschaftsinformatik

Die Studieninteressenten haben die Möglichkeit sich am **8. November 2008 ab 9:30 Uhr** in der Aula bei einer kompletten Vorstellung des BA-Studiums durch den Direktor der Akademie, informieren zu lassen.

Anschließend besteht die Möglichkeit der Klärung individueller Fragen mit kompetenten Vertretern der Studieneinrichtung, der Besichtigung des Akademiegebäudes einschließlich des neuen modernen Studien- und Laborgebäudes, der neuen Bibliothek und des Studentenwohnheimes. Die Studienakademie steht Ihren Gästen von 9:00 - 13:00 Uhr offen.

Staatliche Studienakademie
Glauchau, Kopernikusstraße 51,
08371 Glauchau, Telefon: 03763
1730, www.ba-glauchau.de

Beeindruckt von Gastfreundschaft und Entwicklung: Bürgermeister aus dem Enzkreis besuchten Leipzig und das Altenburger Land

Landkreis. „Die Stadtführungen in Schmölln und Altenburg waren ein Erlebnis, weil sich im Vergleich zu dem Bild vor 19 Jahren unglaublich viel getan hat“, zeigte sich Karl Röckinger, Landrat des Enzkreises, bei seinem Besuch im Altenburger Land beeindruckt. Gemeinsam mit 25 Bürgermeistern hatte er den 9. Oktober 2008 zum Anlass genommen, um in Leipzig wie auch im Altenburger Land Wissenswertes über die regionale Entwicklung seit 1989 zu erfahren.

Auf dem Programm standen dabei u. a. auch das Friedensgebet in der Leipziger Nikolaikirche, ein Besuch im Lindenau-Museum und zum Abschluss ein gemütlicher Abend in der Altenburger Brauerei.

Landrat Sieghardt Rydzewski empfing die Delegation aus dem Partnerkreis im Landratsamt zu

einer interessanten Gesprächsrunde. Dabei erfuhren die Gäste Aktuelles über soziale, kulturelle und politische Themen. So berichtete der Landrat über die derzeitige wirtschaftliche Situation und den steigenden Fachkräftebedarf in der Industrie sowie über die Entwicklungen am Leipzig-Altenburg



Bei einer angeregten Diskussionsrunde standen verschiedenste politische, kulturelle und soziale Themen im Mittelpunkt.

Airport. Diskutiert wurde über Themen wie Schulsysteme, Abfallwirtschaft sowie die Arbeit und Zusammensetzung der Kreistage.

„Wir danken den Mitarbeitern der Kreisverwaltung für die Unterstützung bei der Organisation und Durchführung dieser Reise“, sagte

Karl Röckinger. „Die Gastfreundschaft der Menschen in der Region war wieder einmal toll, wir ha-

ben auf alle Fälle den Wunsch, bald wiederzukommen.“

AG



Angelika Wodzicki führte die Delegation aus dem Partnerkreis durch das Lindenau-Museum. Fotos: AG

Bitte um Mithilfe: Illegale Entsorgung vor dem Recyclinghof Meuselwitz

Meuselwitz. Trotz großzügiger Beschilderung zu den Öffnungszeiten und dem Hinweis, dass illegale Ablagerungen verboten sind, erlebten die Mitarbeiter des Recyclinghofes Meuselwitz am Montag, 06. Oktober 2008 eine negative Überraschung. Unbekannte haben vor den Toren des Hofes Berge von Abfall und Schutt hinterlassen. Doch diese Art der Entsorgung ist kein Kavaliersdelikt: Werden die Täter gefasst, drohen ihnen Bußgelder bis zu 50.000 Euro.

Da illegal abgelagerter Müll zudem von allen Bürgern mitbezahlt werden müsse, bittet der Dienstleis-



tungsbetrieb alle Bürgerinnen und Bürger um Mithilfe bei der Feststellung der Täter und der Vermeidung solcher Straftaten.

Ihr Dienstleistungsbetrieb Abfallwirtschaft/Kreisstraßenmeisterei

Dorferneuerung und ländlicher Wegebau: FEAL fördert Maßnahmen mit rund 455.000 Euro

Landkreis. Neun Gemeinden und Landwirtschaftsbetriebe des Landkreises haben im Jahr 2008 die Möglichkeit genutzt, beim Verein zur Förderung und Entwicklung des Altenburger Landes e.V. (FEAL e.V.) sowie dem Beirat der Regionalen Aktionsgruppe „Altenburger Land“ Fördermittelanträge für Projekte der Dorferneuerung, des ländlichen Wegebaus, der Revitalisierung, des Hochwasserschutzes und des Agrartourismus zu stellen. Im Rahmen der „Förderinitiative Ländliche Entwicklung in Thüringen“ kann so in den ländlichen Regionen trotz knapper Finanzlage investiert und damit auch zukunftsfähige Entwicklungen in Gang gesetzt werden.

In diesem Jahr wurden bisher insgesamt ca. 720.000 Euro investiert, davon waren rund 455.000 Euro Fördermittel. Profitiert haben dabei auch die Baufirmen des Landkreises: Für rund 412.000 Euro, davon 256.000 Euro gefördert, blieben die meisten Aufträge im Altenburger Land, bzw. bis auf

eine Ausnahme in Thüringen.

Zu den Projekten gehörten die Umnutzung des Gasthofes in Starkenberg, die Planung der Umnutzung des Rittergutes in Langenleuba-Niederhain, die Sanierung des Vereinshauses in Saara, der Bau der Bruchsteinbogenbrücke in Vollmershain, die Sanierung des Fachwerkhauses am Hain in Löbichau, der Sandweg in Dobitschen, die Herstellung von Zufahrt und Hoffläche der AGROMIL-Agrar GmbH in Mockern sowie Abbrucharbeiten auf den Höfen der Agrargenossenschaften Lunzigtal und Nöbdenitz. „Insgesamt sind wir mit dieser Entwicklung sehr zufrieden“, erklärt der Vorsitzende des Vereins zur Förderung und Entwicklung des Altenburger Landes (FEAL e. V.), Wolfram Schlegel. „Der ländliche Raum muss für Investoren und Bewohner gleichermaßen attraktiv sein. Die jeweiligen Strategien, die auf die Besonderheiten der Region zugeschnitten sind, lassen sich mit Hilfe der Förderprogramme realisieren.“ Die Fördertöpfe

für 2009 sind noch nicht ausgeschöpft: Vor allem aus der Landwirtschaft sollen noch Anträge gestellt werden. Antragsteller sollten eine Projektbeschreibung und eine grobe Kalkulation ihres Projektes einreichen. Diese wird dann entsprechend geprüft, inwieweit das Vorhaben einer Förderrichtlinie entspricht. AG

Recyclinghof Altenburg: Neue Öffnungszeiten

Altenburg. Ab dem 1. November 2008 gelten für den Recyclinghof Altenburg, Feldstraße, **neue Öffnungszeiten:**

Montag, Mittwoch
9:00 - 13:00 Uhr
Dienstag, Donnerstag
14:00 - 18:00 Uhr

Freitag 11:00 - 16:00 Uhr
Sonnabend 9:00 - 12:00 Uhr

Vom 22. Dezember bis 1. Januar 2009 bleibt der Recyclinghof aus technischen Gründen geschlossen.

Ihr
Dienstleistungsbetrieb Abfallwirtschaft/Kreisstraßenmeisterei

Vereinsdatenbank im Internet mit neuen Inhalten

Landkreis. Seit 21. Oktober 2008 ist die neue Internetpräsenz der Vereinsdatenbank des Landkreises online. Unter www.altenburgerland.de sind umfassende, nützliche Informationen und Einblicke in die vielfältigen Angebote der Vereine, Verbände und Initiativen des Altenburger Landes zu finden. Das Landratsamt hatte sich seit einiger Zeit intensiv mit der Überarbeitung der Übersicht beschäftigt. Neu ist nun, dass neben den Kontaktangaben zu den Vereinen (Geschäftsstelle, Erreichbarkeit der Vereinsvorsitzenden, Ansprechpartner) auch die Möglichkeit besteht, sich über die Aktivitäten und inhaltliche Ziele, sofern diese vom Verein angeben wurden, zu informieren.

Nach einem Klick auf die gewünschte Kategorie (Sport, Kultur, Bildung, Gesundheit und Soziales, Natur und Umwelt oder sonstige

Vereine und Verbände) sind die Namen der einzelnen Vereine zu sehen. Nach der gewünschten Auswahl öffnet sich eine größere Maske mit allen Informationen. Es besteht auch die Möglichkeit, sich einen Verein über die Suchfunktion anzeigen zu lassen, dabei können der Vereinsname oder -sitz, Beschreibungen aus den Angeboten sowie weitere Schlagworte eingegeben werden.

Sollten Sie Ihren Verein nicht in der Liste finden oder Änderungswünsche haben, senden eine E-Mail an landratsamt@altenburgerland.de oder nutzen Sie den „Erfassungs- und Änderungsbogen für Vereine“, der kostenlos als Download auf der Internetseite des Landkreises zur Verfügung steht.

Angela Kiesewetter-Lorenz,
Fachdienst Bürgerservice
und Kultur

15. Regionalwettbewerb „Jugend forscht“ in Rositz: Projekte bis 30. November anmelden



und Raumwissenschaften, Mathematik/Informatik, Physik sowie Technik.

Die schriftlichen Arbeiten müssen bis spätestens 16. Januar 2009 in dreifacher Ausführung an Wettbewerbsleiter Dirk Heyer bzw. beim Schulamt Schmölln eingereicht werden. Die Jury wird dann am 27. Januar zusammentreten.

Alle Arbeiten, die im Rahmen des 15. Regionalwettbewerb „Jugend forscht“ entstehen, werden am 5. und 6. März 2009 im Kulturhaus Rositz öffentlich präsentiert.

Seit 2000 ist das Wissenschafts- und TransferCenter Altenburg Patenfirma des Wettbewerbes. Bernd Huster vom WTC steht für alle Fragen zur Verfügung, vermittelt wichtige Kontakte, wenn es um Patentanmeldungen oder um technische Anschaffungen für die Experimente geht, bei denen der Sponsorenpool unterstützend helfen kann. „Unseren 75 Sponsoren, die uns schon in der Ver-

gangenheit so toll unterstützt haben, danke ich ganz herzlich“, so Bernd Huster. „Ich hoffe, dass alle auch 2009 wieder mit uns zusammenarbeiten.“ Wettbewerbsleiter Dirk Heyer hofft, dass die Qualität wieder so hoch und die Teilnehmer so erfolgreich sind wie im vergangenen Jahr. „2008 hatten von 150 Arbeiten der 123 Teilnehmer acht den Landes- und einer den Bundeswettbewerb erreicht“, berichtet er stolz. „Ohne die kontinuierliche Arbeit der Beratungslehrer an den Schulen wäre dies nicht möglich. Deshalb gilt auch ihnen ein besonderes Dankeschön.“

AG

Kontakt:

Wettbewerbsleiter Dirk Heyer,
Telefon: 03447 86 51 32

Wissenschafts- und Transfer Center, Bernd Huster,
Patenbeauftragter
Telefon: 03447 8900911
Internet: www.jufo.rositz.de

Presseerklärung des Landrates Sieghardt Rydzewski vom 20. Oktober 2008 zur Überprüfung der Beteiligung der TPT GmbH an den Altenburger Prinzenraubfestspielen in Bezug auf die bisherigen Veröffentlichungen in der regionalen Presse

„Mit Bedauern nehme ich zur Kenntnis, dass und in welcher Art und Weise diese vertraulichen Informationen aus einer nichtöffentlichen Sitzung jetzt in die Öffentlichkeit gezeitert werden. Die hierbei praktizierte Interpretation der vor den Kreistagsmitgliedern von mir dargestellten Sachverhalte und Bedenken zielt darauf ab, mich als Feind der Altenburger Prinzenraubfestspiele abzustempeln. Der Inhalt und Sinn meiner Aussagen wird nicht annähernd korrekt wiedergegeben. Meine wörtlichen Ausführungen in der Kreistagsitzung sind per Tonbandaufzeichnung vorhanden, wurden entsprechend protokolliert und können von den Kreistagsmitgliedern eingesehen, gern auch nochmals abgehört werden.“

Gerade aber die öffentlich inszenierte Aufregung in Verbindung mit den getroffenen Falschaussagen schadet dem guten Ruf unseres Theaters, den Altenburger Prinzenraubfestspielen und verletzt die Empfindungen vieler Menschen, die sich für dieses Kulturereignis engagieren. Ich fordere daher alle Beteiligten auf, zur

Sachlichkeit zurückzukehren.

Der tatsächliche Sachverhalt ist, dass der Landkreis Altenburger Land dem Theater einen jährlichen Zuschuss von 1,8 Millionen Euro gewährt. Daraus ergibt sich auch eine umfassende Kontrollpflicht zur ordnungsgemäßen Mittelverwendung. Entsprechend dieser Verpflichtung wurden Informationen zum Engagement der TPT GmbH bei den Prinzenraubfestspielen abgefordert. Derzeit erfolgt eine fachliche Überprüfung und Bewertung, ob die bisherige Praxis möglicherweise steuerrechtliche oder andere Risiken beinhaltet und eventueller Handlungsbedarf besteht. Der Kreistag wurde dazu informiert und auch darüber, dass der Altenburger Oberbürgermeister und der Generalintendant des Theaters mehrfach in meinem Büro angerufen haben, um ein Gespräch mit mir zu vereinbaren. Ich habe dem Oberbürgermeister mitgeteilt, dass ich ein 6-Augen-Gespräch und ebenso eine erweiterte Gesprächsrunde ablehnen muss. Nach meiner Rechtsauffassung ist es nicht legitim, derartige Unterredungen vorbei am gewählten

Aufsichtsrat und dem Mitgesellschafter Gera zu führen, denen damit Gesprächsinhalte und Informationen vorenthalten würden, zumal auch nur dort Entscheidungen getroffen werden können. Eine Sondersitzung des Aufsichtsrates habe ich deshalb bereits letzte Woche beim Vorsitzenden beantragt.

Dem Vernehmen nach hat eine Abrechnung der Prinzenraubfestspiele im Altenburger Stadtrat stattgefunden. Leider aber wurden weder dem Aufsichtsrat noch den Mitgesellschaftern die Zahlen für die Beteiligung des Theaters vorgelegt. Bereits in der Aufsichtsratssitzung vom 11.07.2008 habe ich darum gebeten. In dieser Sitzung waren OBM Wolf und auch Frau Dr. Klaubert anwesend. Beide kennen das tatsächliche Anliegen somit sehr genau, das ist auch im Protokoll nachzulesen. Auch meine ausdrücklich formulierte Zustimmung zum „Prinzenraub“. Uns wurde versichert, dass die Zahlen vorliegen, dass Fragen beantwortet werden und alle Aufsichtsratsmitglieder diese Unterlagen erhalten. Aber erst nach zweimaligen schriftli-

chen Anforderungen und mehreren Telefonaten sind die letzten Zahlen am 07.10.2008 (Abrechnung 2008) hier eingegangen. Allein dieser Umgang mit uns als Gesellschafter, dass man uns monatelang keine Informationen zukommen lässt, kann nicht vertrauensfördernd sein.

Der Landkreis Altenburger Land übt bei allen Gesellschaften, in denen er beteiligt ist, seit Jahren ein konsequentes Controlling aus und hat gerade auch damit zur erfolgreichen Entwicklung dieser Unternehmen beigetragen. Unser Maßstab dabei kann nicht sein, bei einer guten Sache weniger zu kontrollieren oder gar wegzuschauen, wenn es Klärungsbedarf gibt. Dies würde das Entstehen von Problemen ganz sicher begünstigen. Dass dieses Kontrollieren und die Ergebnisse daraus nicht immer alle erfreuen, kann ich gut verstehen, sollte aber kein Anlass zum Überreagieren sein.

Ich denke, dass es richtig ist, dass wir in der jetzigen Angelegenheit ganz unaufgeregt das Prüfergebnis abwarten, dieses im Aufsichtsrat erörtern und gemeinsam feststellen, ob wir

handeln müssen. Ich bin auf jeden Fall der Auffassung, dass wir eine bessere innere Transparenz schaffen sollten, weil eben nicht alle Fakten bekannt waren und dass wir bezüglich der Prinzenraubfestspiele eine rechtssichere Beschlusslage brauchen, die das Vorhaben nicht gefährdet.

Abschließend erlaube ich mir anzumerken, dass die Altenburger Prinzenraubfestspiele im neuen Marketing- und Entwicklungskonzept des Landkreises Altenburger Land eine feste und bedeutsame Größe sein werden. Dieses Konzept ist seit dem vergangenen Freitag inhaltlich komplett fertig, wird jetzt noch redaktionell bearbeitet und danach dem Kreistag und der Öffentlichkeit vorgestellt. Gleichmaßen engagiert sich der Fremdenverkehrsverband Altenburger Land, dessen Vorsitzender ich bin, von Anfang an für die Altenburger Prinzenraubfestspiele und wirbt weit über den Landkreis hinaus für dieses Event. Ich gehe davon aus, dass das so bleibt.“

Sieghardt Rydzewski
Landrat

Zurückweisung der Berichterstattung zu den Erschließungsbeiträgen der Stadt Meuselwitz

In der Berichterstattung „Häuslebauer müssen zahlen oder kämpfen“ vom 07.10.2008 sowie den „Standpunkt: Sicherer Platz in der Rechtsgeschichte“ von Jens Rosenkranz bezüglich der zu erhebenden Erschließungsbeiträge der Stadt Meuselwitz, veröffentlichte die Osterländer Volkszeitung Sachverhalte, deren Darstellung zurückgewiesen wurde. Da diese Zurückweisung in der OVZ nur gekürzt abgedruckt wurde, finden Sie den genauen Wortlaut nachstehend.

Sowohl der Presseartikel als auch der persönliche Kommentar des Herrn Rosenkranz zielen darauf ab, beim Leser den Eindruck zu vermitteln, dass die betroffenen Bürger nun zahlen müssen, nur weil es dem

Landratsamt an entsprechender Einsicht und gutem Willen mangelt. Diese Darstellung des Sachverhaltes ist definitiv falsch und wird daher zurückgewiesen.

Richtig ist, dass seitens der Kommunalaufsicht des Landratsamtes sehr umfangreich geprüft wurde, auch in Hinzuziehung des Thüringer Landesverwaltungsamtes, ob ein Billigkeitserlass durch die Stadt Meuselwitz möglich ist, um den Betroffenen die doppelte Zahlung der Erschließungsbeiträge möglichst zu ersparen.

Im Ergebnis war festzustellen, dass dies aus rechtlichen Gründen zweifelsfrei nicht möglich ist. Eines Ganges vor Gericht hätte es nicht bedurft. Es ist insofern naiv zu glauben, dass man hätte „Gnade vor Recht“ ergehen lassen können, wie

von Herrn Rosenkranz dargestellt. Eine solche Vorgehensweise wäre vorsätzliche Rechtsbeugung und damit ein Straftatbestand.

In der Rechtssprechung wird regelmäßig darauf hingewiesen, dass seitens der Bürger ggf. durch Rückforderung des bereits gezahlten Geldes vom privaten Vertragspartner (Erschließungsträger) wegen nicht erbrachter Leistung begegnet werden kann.

Die seitens der Stadt Meuselwitz zu erhebenden Erschließungsbeiträge werden von der Existenz oder Durchsetzbarkeit etwaiger zivilrechtlicher Ausgleichsansprüche nicht berührt. Auch hierbei gilt der Gleichbehandlungsgrundsatz, der einseitige Ausnahmen, auch bei allem Verständnis für die Betroffenen, nicht zulässt.

Aus Neugier wurde Leidenschaft: Neue Ausstellung im Landratsamt



Altenburg. Mit einem schlichten Aushang im Schaufenster des Künstlerbedarfs am Weibermarkt nahm die Geschichte hinter einer besonderen Ausstellung, die derzeit im Landratsamt zu sehen ist, seinen Anfang: „Bei Interesse Teilnahme am kreativen Malen unter Anleitung möglich“ stand dort geschrieben. Kurz darauf meldeten sich zahlreiche Interessenten an. Unter dem Titel „Aus Neugier wur-

de Leidenschaft – Arbeiten einer Gruppe Laienkünstler aus Altenburg“ ist noch bis zum 13. November 2008 im Lichthof des Landratsamtes eine Schau der entstandenen Werke zu sehen. Es sind Malereien von Thea Richter, Karin Gentsch, Christina Weise, Kerstin Bilda, Helga Mitscherling, Dagmar Sonnenkalb, Almut Hänke, Karin Nendel, Katharina Hanisch und Dr. Renate Trummler. FK

Christine Härich erhält „Ehrenbrief des Freistaates Thüringen“

Altenburg. Die Schmöllnerin Christine Härich ist zu Beginn der Kreistagsitzung am 15. Oktober mit dem „Ehrenbrief des Freistaates Thüringen“ ausgezeichnet worden. Landrat Sieghardt Rydzewski überreichte den Brief und die Ehrennadel im Namen des Ministerpräsidenten Dieter Althaus. Die 49-Jährige engagiert sich seit über 30 Jahren ehrenamtlich in der Evangelisch-Freikirchliche Gemeinde Altenburg. Seit 1982 leitet sie die Sonntagsschule und betreut dort Kinder und Jugendliche. Darüber hinaus organisiert sie Gemeinschaftsveranstaltungen, Hilfsprojekte, Ausflüge und vieles andere, das dazu beiträgt, das Gemeindeleben zu bereichern.



„Dabei sind Sie auch stets bereit, neben den Verpflichtungen in Ihren Geschäften und in der Familie Verantwortung für andere zu übernehmen, ohne dafür je eine Gegenleistung zu erwarten. Es ist Ihnen ein elementares Bedürfnis, es ist Ihr Selbstverständnis so zu leben, zu arbeiten, für andere da zu sein.“

AG

Beratung bei Studienwahl

Altenburg. Bildung ist der beste Start in die berufliche Zukunft. Ein Studium eröffnet große Chancen auf dem Arbeitsmarkt und die Unternehmen sind sich einig: der Bedarf an akademischen Fachkräften wird in Zukunft weiter steigen.

Anlässlich der Woche der Studienorientierung möchte die Agentur für Arbeit Altenburg den Schülerinnen und Schülern der Jahrgangsstufen 10 bis 13 zu vielen Fragen rund um das Studium Rede und Antwort stehen.

Zu diesem Zweck können die Jugendlichen am **05. November 2008 von 18:00 - 21:00 Uhr in der Agentur für Arbeit Altenburg**, Fabrikstraße 30, mit kompetenten Ansprechpartnern über ihre Interessen und Vorstellungen sprechen und sich zu den vielfältigen Studienmöglichkeiten beraten lassen.

Agentur für Arbeit Altenburg

Programm zum Weltflüchtlingstag Vortrag in Schmölln über das Leben von Migranten

Schmölln. Zum diesjährigen Weltflüchtlingstag organisiert das Erfurter Zentrum für Integration und Migration, Fachdienst für Flüchtlingsarbeit Thüringen im gesamten Freistaat verschiedene Informationsveranstaltungen über die Herkunftsländer von Flüchtlingen. Dies soll zu mehr Verständnis und Toleranz beitragen und das Zusammenleben erleichtern.

Bei den Veranstaltungen, bei denen die Gelegenheit besteht, sich umfangreich über das Leben und die Herkunftsländer der Migranten zu informieren, kommen die Betroffenen selbst zu Wort und ins Gespräch mit Einheimischen.

Auch im Landkreis Altenburger Land finden zwei Veranstaltungen statt, bei denen es viel Wissenswertes über die Situation im jeweiligen

Heimatland betroffener Menschen sowie über das Leben von Migranten im Landkreis Altenburger Land zu erfahren gibt. Bereits am vergangenen Donnerstag berichten Migranten im Landschaftssaal über Vietnam, Afghanistan und Georgien.

Am **Donnerstag, 20. November 2008, 14:00 Uhr**, stehen dann in der Volkshochschule Schmölln, Karl-Liebkecht-Straße 2-4, Berichte von Einwanderern sowie Gesprächsrunden über die Ukraine, Moldawien und Afghanistan auf dem Programm.

Alle Interessenten sind herzlich zu dieser Informationsveranstaltung eingeladen.

Angela Kiesewetter-Lorenz,
Ausländerbeauftragte

Sportaktionstage "50 Plus" und Aerobic-Nacht

Altenburg. Unter dem Motto „Sport treiben – vital bleiben“ lädt der Kreissportbund Altenburger Land e. V. alle interessierten Bürgerinnen und Bürger ab 50 Jahre zu unseren **Sportaktionstagen 2008 für Erwachsene/Ältere** herzlich ein. Am **15. November 2008** findet dieser von 9:30 Uhr bis 14:00 Uhr in der Walter-Pesek-Halle in Altenburg Nord statt. Wir bieten vielfältige Sportangebote so u.a. Rücken-Fit/Wirbelsäulengymnastik, Finger- u. Fußgymnastik, Aerobic-50 PLUS, Theraband-Gymnastik unter Leitung von fachkompetenten Referenten an. Auch die neue Sportart „Rasenbowling“ wird vorgestellt. Sportgruppen präsentieren sich und zeigen Ausschnitte aus ihren Übungsstunden. Eine Veranstaltung mit Tanz und Unterhaltung im Städtischen Seniorenclub Altenburg, Heinrich-Heine-Str. 28, bildet den Abschluss dieses Tages. Zum Rahmenprogramm gehören: Gesundheits-Check (Krankenpflegeschule des KKH Altenburg, Sa-

nitätshaus Altenburg) „Fitness- und Sehtests“ sowie Infos rund um die Gesundheit. Voranmeldungen benötigen wir für die Wassergymnastik, Tischtennis und die Abschlussveranstaltung. Für das leibliche Wohl aller Teilnehmer ist gesorgt.

Der traditionelle **Frauen- und Mädchensporttag**, der unter dem Motto **"Special Aerobic Nacht"** steht, findet am Freitag, **21. November** in der Zeit von 19:00 bis 22:00 Uhr in der Sporthalle Nord II klein (S.-Flack-Str.) in Altenburg statt. Fight Aerobic und Aero Dance einschließlich Entspannung stehen im Mittelpunkt dieser Sportnacht. Alle interessierten Mädchen und Frauen sind herzlich zum Mitmachen eingeladen. Beide Veranstaltungen finden Anerkennung zur Übungsleiter-Lizenzverlängerung.

Anmeldungen und Informationen über Kreissportbund Altenburger Land e.V., Telefon: 03447 2537, Mail: ksb-abg@t-online.de

„Jahr des Sports für Ältere“ – öffentliches Training für Senioren

Altenburg. Das Jahr 2008 wurde als „Jahr des Sports der Älteren“ ausgerufen. Vielfältige sportliche Veranstaltungen und Aktionstage sind in diesem Jahr speziell für die Altersgruppe „Erwachsene/Ältere“ auch im Altenburger Land durchgeführt worden.

Zu einer öffentlichen Trainingsstunde lädt der SV Aufbau Altenburg am **Mittwoch, 12. November 2008, von 13:00 bis 15:30 Uhr** in die Turnhalle Lindenastraße (ehemals Pestalozzischule) ein. Unter der Leitung der geschulten Übungsleiterin Doris Nietzelt soll allen Teilnehmern die Lust an Bewegung wie auch an der geistigen und körperlichen Fitness vermittelt werden. Es kann aber auch nur zugeschaut werden.

Wer Gefallen an den Übungen gefunden hat, kann sich am regelmäßigen Training der Seniorengymnastikgruppe beteiligen. Alle Informationen hierzu erteilt Doris Nietzelt gern vor Ort. Auch in der Geschäfts-



Die Seniorengymnastikgruppe bei einer Übungsstunde.

Foto: AG

stelle von Aufbau Altenburg in der Johannisstraße wird gern Auskunft gegeben.

Das „Jahr des Sports der Älteren 2008“ ist Bestandteil eines Programms zur Förderung der sportli-

chen Aktivität älterer Menschen unter dem Motto „Sport treiben - vital bleiben“, das der Landessportbund initiiert hat. Ziel ist es, Menschen ab 50 für den Vereinssport gewinnen.

Doris Nietzelt

Alle Termine im Altenburger Land auf einem Klick: Veranstalter können die Kalender im Internet vielfältig nutzen

Landkreis. Seit zwei Jahren sind alle Veranstaltungen, die dem Landratsamt, der Stadtverwaltung Altenburg oder der Altenburger Tourismusinformation gemeldet werden, immer aktuell in den Veranstaltungskalendern unter www.altenburgerland.de, www.stadt-altenburg.de oder unter www.altenburg-tourismus.de zu finden. Diese bilden auch die Grundlage für die Broschüre „Altenburg und Altenburger Land“, die monatlich erscheint. Highlights mit überregionalem Charakter werden außerdem auf dem Kommunalportal www.kommunenonline.de veröffentlicht.

Die rund 3000 Internetzugriffe pro Monat auf die Termine zeigen, dass reges Interesse an dem Angebot besteht. Dabei lebt der Kalender von

allen Einträgen, die die zahlreichen Veranstalter im Landkreis tätigen. Informationen, Aktualität sowie auch Mitteilungen über Änderungen von Ort und Zeit bereits veröffentlichter Termine werden immer wichtiger. Deshalb bietet der neue Kalender allen Interessierten die Möglichkeit, eigene Veranstaltungen direkt zur Veröffentlichung vorzuschlagen und zu bearbeiten.

265 Veranstalter, darunter die unterschiedlichsten Vereine, Gasthöfe, Feuerwehren, Gemeinden, Tanzkreise und viele andere, sind bereits registriert, 45 davon nutzen eine eigene Zugangsberechtigung und tragen jeweils alle Daten selbst ein. Hinzu kommen 22 Veranstalter auf dem separat eingestellten Kalender für kirchliche Veranstaltungen und 28 weitere für die Anzei-

gen, die das Umfeld des Landkreises abdecken. Seit Beginn der neuen Spielzeit im Theater Altenburger Gera sind nun auch alle Aufführungen der TPT Theater & Philharmonie Thüringen GmbH aufgenommen und direkt buchbar.

Wer diese Möglichkeiten ebenfalls nutzen möchte, kann sich beim Fachdienst Bürgerservice und Kultur registrieren lassen. Auch bei allen Fragen und Problemen im Zusammenhang mit dem Veranstaltungskalender hilft das Landratsamt Altenburger Land, Fachdienst Bürgerservice und Kultur, Telefon: 03447 586-163, E-Mail: kultur@altenburgerland.de gern weiter.

Angela Kiesewetter-Lorenz,
Fachdienst Bürgerservice
und Kultur

Lungenkrebs: Erkennung und moderne Behandlungsmöglichkeiten

Altenburg. Am **Mittwoch, dem 05. November 2008 um 15:30 Uhr** lädt das Tumorzentrum Altenburg e. V. im Landschaftssaal des



Landratsamtes alle Interessierten zu einer Veranstaltung mit dem Titel „Lungenkrebs – seine Erkennung und moderne Behandlungsmöglichkeiten“ ein.

Um über das breite Spektrum der heutigen Möglichkeiten zu informieren, wurden interessante Gäste eingeladen.

Dr. med. Hans-Peter Hlawa, Pneumologe aus Schmölln und Mitglied im Tumorzentrum e. V., wird zunächst zur Entstehung und Erkennung des Lungenkrebses sprechen. Privatdozent Dr. med. habil. Thomas Lesser, Chefarzt am SRH Waldklinikum Gera will dann die operativen Möglichkeiten der Entfernung des Lungenkrebses verdeutlichen.

Über die moderne Bestrahlungsthera-

pie referiert Privatdozent Dr. med. habil. Karl-Heinz Kloetzer, ebenfalls als Chefarzt am SRH Waldklinikum Gera tätig.

Dr. med. Armin Schulz-Abelius, Chefarzt im Kreiskrankenhaus Altenburg und Vorstandsvorsitzender des Tumorzentrum Altenburg e. V. wird danach die medikamentösen Behandlungen bei Lungenkrebs erläutern.

Im Anschluss an die kleine Vortragsreihe können die Besucher die Informationsstände besuchen, bei einem Imbiss miteinander ins Gespräch kommen und natürlich auch ihre ganz persönlichen Fragen an die Referenten richten.

Das Programm der Veranstaltung ist im Internet unter www.tumorzentrum-altenburg.de zu erfahren.

Christine Helbig,
Öffentlichkeitsarbeit
Kreiskrankenhaus Altenburg GmbH

Fußballturnier für Freizeitmannschaften

Ausschreibung für Spieler bis 27 Jahre!

Der Kreisjugendring Altenburger Land e. V. und die Mitarbeiter der Arbeitsgruppe Nord laden alle jugendlichen Freizeitkicker zu ihrem traditionellen Hallenfußballturnier in die Wenzeltturnhalle nach Altenburg ein.

Wann: Sonnabend, 22.11.2008, ab 10:00 Uhr

Mannschaftsstärke: 1:4, plus max. 4 Ersatzspieler

Startgebühr: 15:00 Euro
Meldung: Kreisjugendring Altenburger Land e. V.

Geschwister-Scholl-Straße 10
04600 Altenburg
Telefon/Fax: 03447 311175

Mail: kjr-abgoeb.de
Bitte unbedingt eigene Kontaktadresse angeben.

Anmeldeschluss ist der 17.11.2008

Am **Montag, dem 17. November, findet um 18:00 Uhr** im Kinder- und Jugendtreff „Abstellgleis“ in der Otto-Dix-Straße 44 in Altenburg eine Vorabgespräch (Turniermodus, Staffelauslosung, Kassierung Startgeld) statt. Es ist notwendig, dass jeweils ein Mannschaftsvertreter zu dieser Beratung anwesend ist.

Heike Kirsten,
im Auftrag der AG Nord

Angebote Volkshochschule Altenburger Land



Geschäftsstelle Schmölln

Anmeldung ist erforderlich.

Hilfe für Eltern

Kinder sind unsere Zukunft. Jeder Erwachsene möchte seine Kinder gut auf das Leben vorbereiten, was nicht immer einfach ist. Sylvia Kluge, Diplomsozialpädagogin, möchte Ihnen an zwei Abenden viele gute Tipps geben für eine liebevolle und konsequente Erziehung, für die Aufstellung von Regeln und einem strukturierten Tagesablauf, für das Schaffen einer positiven Lernatmosphäre, für den Einsatz von Lob und Strafe, dem sinnvollen Umgang mit Medien. Thema ist auch die Reflektion von erwünschtem und unerwünschtem Verhalten und wie Eltern sinnvoll damit umgehen können.

Der Kurs beginnt am 5. 11. 2008 um 18:30 Uhr in der Volkshochschule in Schmölln. Telefonische Anmeldung unter 034491 27589 ist erforderlich.

Alternative Heilmethoden – Homöopathie

Krankheit hat nicht nur körperliche Ursachen. Ihre Auslöser sind oft auch auf geistiger und seelischer Ebene zu finden.

Heilpraktikerin Grit Schwabe legt in ihrem Vortrag anschaulich dar, wie Krankheiten in einer naturheilkundlichen Praxis gesehen werden. Ausführlich berichtet sie über die Wirkungsweise klassischer homöopathischer Mittel und spagyrischer Essenzen in Verbindung mit Reiki, einer alten japanischen Heilkunst. Ziel ist es, die Lebenskraft des Menschen zu aktivieren und den Selbstheilungsprozess anzuregen.

Der Vortrag findet am 27.11.08, von 20:00 - 21:30 Uhr in der Volkshochschule in Schmölln statt.

Geschäftsstelle Altenburg

Präsentation mit MS Powerpoint für Einsteiger

Es werden Kenntnisse zur Erstellung von Präsentationen mit dem Computer vermittelt. Arbeitsweise und Umgang mit der Software stehen im Mittelpunkt.

Do., 06.11.2008, 17:45 – 20:00 Uhr, 3 Abende, 9 Ustd., Altenburg
Kursleiterin: Sylke Schumann

Schöne Gefäße – Ein Keramik-Kurs für Einsteiger

Auf der Grundlage dieser uralten Handwerkstechniken töpfern sie zwei Gefäße selbst. Sie lernen die verschiedenen Möglichkeiten der Farbgebung kennen und gestalten die gefertigten Gefäße farblich.

Fr., 07.11.2008, 17:30 – 20:30 Uhr, 4 Abende, 16 Ustd., Lindena-Museum Altenburg
Kursleiterin: Anke Heilmann

Buchführungslehrgang für Einsteiger

Do., 13.11.2008, 17:00 – 20:00 Uhr, 10 Abende, 40 Ustd., Altenburg, Kursleiterin: Helga Gohsrich

Geschäftsstelle Altenburg

Hospitalplatz 6
Tel.: 03447 507928
Fax: 03447 551440
e-mail: vhs-altenburg@t-online.de

Geschäftsstelle Schmölln

Karl-Liebnecht-Straße 2/4
Tel: 034491 27589
Fax: 034491 63787
e-mail: vhs-schmölln@t-online.de

www.vhs-altenburg.de

Fortbildungs- und Informationsveranstaltung Betriebsführung und Management für Landwirte

Zeulenroda/Altenburg. Das Landwirtschaftsamt Zeulenroda, Außenstelle Altenburg lädt zur Fortbildungs- und Informationsveranstaltung für Landwirte ein.

Termin: **Mittwoch, 05.11.2008**
Zeit: **9:00 – 12:00 Uhr**

Ort: **Gasthof Göhren**

Thematik:

- Investive Förderung durch die Thüringer Aufbaubank
- Aktuelles im Steuerrecht durch Treukontax Gera

LLD Dr. Völlm, Amtsleiter

Die nächste Ausgabe des Amtsblattes „Das Altenburger Land“

erscheint Samstag, 22. November 2008

Redaktionsschluss: 11. November 2008

Es können nur auf elektronischem Weg übermittelte Beiträge berücksichtigt werden.

Nachruf

Tief bewegt erteilte uns die Nachricht vom Ableben des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Windischleuba

Ulrich Bernhard

* 31. Juli 1954 † 01. Oktober 2008

Seit 2002 war Ulrich Bernhard in seinem Amt tätig. Sein Wirken war jederzeit von Sachkompetenz und großem persönlichem Engagement geprägt. Das Zusammenarbeiten mit ihm war immer sehr angenehm, aber genauso auch konstruktiv und zielführend.

Wir werden dieses Miteinander vermissen und seiner stets in Ehren gedenken.

Sieghardt Rydzewski
Landrat

Christine Gräfe
Hauptamtliche Beigeordnete

Zentrale Gedenkfeier zum Volkstrauertag

Im stillen und ehrenden Gedenken an die Gefallenen der Kriege, die Opfer von Gewaltherrschaft und die Millionen von Heimatvertriebenen und Flüchtlingen schließt sich der Landkreis Altenburger Land jährlich wechselnd der Feier einer Kommune an. In diesem Jahr wird dies die Stadt Schmölln sein. Die zentrale Gedenkfeier wird am Sonntag, **16. Novem-**

ber 2008, 11:00 Uhr am Gedenkstein auf dem Neuen Friedhof in Schmölln stattfinden. Landrat Sieghardt Rydzewski wird die Gedenkrede halten und den Kranz des Landkreises niederlegen. Zur Gedenkfeier sind alle Vertreter von Verbänden und Vereinen, öffentlichen Einrichtungen und politischen Organisationen eingeladen.

BdV bittet um Teilnahme an Gedenkveranstaltung

Schmölln. Anlässlich des Volkstrauertages findet am Sonntag, 16. November 2008, 11:00 Uhr am Gedenkstein auf dem Neuen Friedhof in Schmölln eine Gedenkveranstaltung statt. Wir bitten unsere Mit-

glieder des BdV-Regionalverbandes Schmölln e. V., an dieser Veranstaltung teilzunehmen.

*Dipl.-Ing. Jürgen Herold,
Vorsitzender des BdV-Regionalverband Schmölln e. V.*

Buchlesung ist erstmals Auftakt für Literaturwettbewerb 2009

Landkreis. Das Landratsamt startet am 12. November 2008 den 12. Literaturwettbewerb des Altenburger Landes. Den Auftakt bildet eine Buchlesung des Schriftstellers und Kabarettisten Ulf Annel, der in Erfurt lebt und dort selbst eine Arbeitsgemeinschaft „schreibender Schüler“ anleitet.

Die Lesung findet am 12. November 2008, in der Zeit von 15:00 bis 17:00 Uhr, in der Stadt- und Kreisbibliothek Schmölln statt.

Mit dem Wettbewerb sollen diesmal die Schülerinnen und Schüler der 7. bis 12. Klasse aller Schularten angesprochen werden. Die Or-

ganisatoren möchten erreichen, dass sich junge Menschen mit der deutschen Sprache und Literatur beschäftigen und auseinandersetzen. Die Auswahl des Themas ist den Schülern freigestellt und kann Probleme, die im Alltag, in der Schule, in der Familie oder in der Gemeinschaft auftreten genauso beinhalten wie Naturbetrachtungen oder Phantasiegeschichten.

Im Rahmen einer Literaturwerkstatt werden 2009 die Sieger und Platzierten in den jeweiligen Klassenstufen ausgezeichnet.

Die Arbeiten können in Form von Gedichten (max. drei) oder als Geschichte (bis zu fünf A4-Seiten) eingereicht werden. Die Texte sind

mit Angabe von Name, Anschrift, Alter, Schule und Klasse **bis zum 24. April 2009** im Landratsamt Altenburger Land, Fachdienst Bürgerservice und Kultur, Lindenaustraße 9, 04600 Altenburg, persönlich im Bürgerservice oder per E-Mail an kultur@altenburgerland.de einzureichen.

Übrigens: Seitdem der Literaturwettbewerb des Landkreises 1997 durch das damalige Kulturreferat initiiert wurde, haben sich schon 1186 Schüler aus dem Landkreis daran beteiligt.

*Angela Kiesewetter-Lorenz,
Fachdienst Bürgerservice und Kultur*

Neue Workshops im Studio Bildende Kunst im November

Ab November neu im Studio: Im Programm gibt es Workshops für Jugendliche ab 15 Jahren und Erwachsene, für Anfänger genau so wie für Fortgeschrittene. Zuerst steht das Kennenlernen künstlerischer Drucktechniken auf dem Programm: Im November können Interessierte die Möglichkeiten der Kaltmadelradierung ausprobieren. Die nächsten Workshops widmen sich der Farbe: Im Dezember geht es um mehrfarbige Linol- und Holzschnitte und im Januar 2009 folgt die Eitemperamalerei. Alle Veranstaltungen finden unter Leitung der Leipziger Künstlerin Vicky Ritter statt.

Workshop 01 - Radierung (Kaltmadel)
07.11.08, 14.11.08, 28.11.08 und

05.12.08
Im Stil von Giorgio Morandi fertigen wir nach einem Stillleben eine Zeichnung und danach eine Kaltmadelradierung. Dabei steht die lineare Schraffur im Vordergrund, mit der wir eine flächige Differenzierung der Grauwerte erreichen.
32,40 €/ermäßigt 16,20 € incl. Material

Workshop 02 - Holz- und Linolschnitt, mehrfarbig
12.12.08 und 19.12.08
Bei der Technik des Linolschnitts wird unser Abstraktionsvermögen gefordert. Unser Motiv wird negativ in die Linolplatte geschnitten, damit es im Druck positiv erscheint.
16,20 €/ermäßigt 8,10 € incl. Material

Workshop 03 - Eitemperamalerei Malen wie die Alten Meister
08.01.09, 16.01.09, 23.01.09 und 30.01.09
Maltechnik/Mischtechnik/Weißhöhung
In altmeisterlicher Technik wird auf eine Holzplatte gemalt. Wir beginnen mit einem Besuch der Sammlung frühitalienischer Tafelbilder im Lindenau-Museum.
32,40 €/ermäßigt 16,20 € incl. Material

Informationen/Anmeldungen: Studio Bildende Kunst im Lindenau-Museum
Telefon: 03447 895547
Fax: 895544
E-Mail: studio@lindenau-museum.de
*Ulrike Weißberger,
Studio Bildende Kunst*

46. Wettbewerb „Jugend musiziert“ - Anmeldung bis 15. November

Altenburg. Geübt wird schon lange, nun fehlt vielleicht nur noch das letzte Quäntchen Mut für den großen Auftritt: „Jugend musiziert“ bietet allen Kindern und Jugendlichen die passende Bühne, um ihr Können einer fachkundigen Jury und dem Publikum zu zeigen. Schülerinnen und Schüler im Kinder- und Jugendalter, Auszubildende, junge Berufstätige und Studierende, sofern sie nicht Musik studieren, sind herzlich eingeladen, sich noch bis spätestens 15. November bei „Jugend musiziert“ anzumelden.

Die Kategorien des 46. Wettbewerbs im Überblick:

Solo: Blasinstrumente, Zupfinstrumente, Bass (Pop), Musical,

Orgel-Ensemble: Duo: Klavier und ein Streichinstrument, Duo Kunstlied: Singstimme und Klavier, Schlagzeug-Ensemble, Klavier vielhändig, „Besondere Ensembles mit Werken der Klassik, Romantik, Spätromantik und Klassischen Moderne“.

Wer mitmachen möchte, meldet sich beim:

Regionalausschuss „Jugend musiziert“ für Ostthüringen c/o Musikschule des Landkreises Altenburger Land
Schmöllnsche Vorstadt 9 - 11
04600 Altenburg
Tel.: 03447 315055, E-Mail: www.musikschule_altenburg@yahoo.de

an, dort sind auch detaillierte Informationen zu den Teilnahmebedingungen erhältlich. Infos gibt es auch im Internet (www.jugendmusiziert.org).

Der Regionalwettbewerb „Jugend musiziert“ 2009 für Ostthüringen findet vom 30. Januar bis 1. Februar 2009 an der Musikschule Rudolstadt statt. Preisträgerinnen und Preisträger der Regionalwettbewerbe nehmen im März an den Landeswettbewerben teil. Die ersten Preisträger der Landesebene wiederum werden zum Bundeswettbewerb „Jugend musiziert“ eingeladen, der vom 26. Mai bis 6. Juni 2009 in Essen stattfinden wird.

*Brigitte Gärtner,
Schulleiterin*

Ortschronisten des Landkreises trafen sich in Nöbdenitz

Nöbdenitz. Der Einladung zum Treffen der Ortschronisten und Heimatforscher des Landkreises Altenburger Land am 11. Oktober 2008 in das Kirchgemeindehaus Nöbdenitz folgten fast 30 interessierte Ortschronisten aus dem Landkreis und angrenzender Orte aus Thüringen und Sachsen.

Dabei fanden die angebotenen Vorträge von Dr. H.-Joachim Kessler über die Thüringisch-Sächsische Landesgeschichte, „Ein Buch mit sieben Siegeln“, von Andreas Klöppel zur Geschichte der Alten-



gang durch die Gemeinde Nöbdenitz mit historischen Erläuterungen durch die Ortschronistin Marlies Geidner-Girod aufmerksame Zuhörer.

Das Treffen hat wiederholt deutlich gemacht, wie wichtig es in unserer schnelllebigen Zeit ist, Geschehnisse festzuhalten, in der Geschichte zu forschen und soweit wie noch möglich, Zeitzeugen zu befragen.

burger Bauernhöfe, genauer zur traditionellen Umgebendebauweise, genau wie der anschließende Rund-

Text und Foto: Angela Kiesewetter-Lorenz, Fachdienst Bürgerservice und Kultur

Festliche Konzerte mit dem Kammerorchester „Collegium Instrumentale“ e. V.

Löbichau/Göbnitz. Das Kammerorchester „Collegium Instrumentale“ e.V. Göbnitz lädt am 1. und 2. November zu zwei interessanten und festlichen Konzerten ein.

Der Klangkörper musiziert am **Samstag, dem 1. November, um 17:00 Uhr, im Gemeindesaal Löbichau.** Einen Tag später, am **2. November,** findet das Konzert, ebenfalls um **17:00 Uhr,** in der **Stadtkirche „St. Annen“ in Göbnitz** statt.

Im Mittelpunkt steht das Cembalo-

Konzert d - Moll von J. S. Bach. Weiterhin erklingen ein Querflötenkonzert von F. Benda, ein Concerto grosso von A. Vivaldi und andere Werke. Die Leitung des Orchesters hat Holger Runge. Der Eintritt ist frei, um eine Spende zur Deckung der Unkosten wird gebeten. Alle Interessierten und Freunde der klassischen Musik sind zu den Konzerten herzlich eingeladen.

*Holger Runge,
KO Collegium Instrumentale e. V.*

„Die Räuber“: Schillers Klassiker im Theater



Altenburg. Das uralte Motiv der feindlichen Brüder griff Friedrich Schiller in seinem Drama „Die Räuber“ auf. Packend, psychologisch genau, textgetreu, zeitlos und doch auch aus dem Blickwinkel des 21. Jahrhunderts zeichnet Schauspielregisseur Uwe Dag Berlin die Charaktere der Brüder Karl (Stefan Migge) und Franz Moor (Moritz Tittel) aus Schillers weltberühmten Klassiker von 1781. Peter Prautsch spielt den Vater Moor, Benedikt

Balthasar, Stephan Clemens, Alexander Flache, Martin Andreas Greif, Andreas Unglaub und Ulrich Milde geben sich als Räuber die Ehre. Christina Motsch ist als Gast für die Amalia engagiert. Die Premiere war bereits ein großer Erfolg. Die Theater & Philharmonie Thüringen lädt zu weiteren Vorführungen ins Theater Altenburg ein: am 7. November, 19:30 Uhr, 9. November, 14:30 Uhr, 29. Januar 2009 18:00 Uhr. *Evelyn Böhme-Pock*

Werbung



Ausbildungs-Portal

Bewerben Sie sich jetzt (bis spätestens 15.11.2008) für den Ausbildungsbeginn am 1. September 2009 in Altenburg

Jugend ist Zukunft – Ziel ist es, junge Leute durch eine fundierte Ausbildung darauf vorzubereiten. Ein wachsendes, dynamisches Unternehmen im Bereich Metallbearbeitung bietet Auszubildenden die beste Voraussetzung für einen erfolgreichen Start ins Berufsleben. Und bei guter Leistung und gutem Abschluss, besteht die Möglichkeit einer Übernahme in ein festes Arbeitsverhältnis.

Ausbildungsberufe in Altenburg:

- Zerspanungsmechaniker/in, Fachrichtung Frästechnik
- Mechatroniker/in
- Industriemechaniker/in, Fachrichtung Betriebstechnik
- Fachkraft für Lagerwirtschaft
- Werkstoffprüfer/in
- Industriekaufmann/frau

Das Unternehmen bietet:

Eine fundierte Ausbildung in einem zukunftsweisenden Industrieunternehmen mit moderner Infrastruktur.

Sie bringen mit:

- Mittlere Reife/Abitur, Notendurchschnitt mindestens 3
- Gute Deutsch-, Physik- und Mathematikkenntnisse
- hohe Sozialkompetenz
- Einsatzfreude, aktives Mitdenken
- Verständnis von grundlegenden technischen bzw. kaufmännischen Zusammenhängen
- Qualitätsbewusstsein, Ehrgeiz zur Präzision und Teamfähigkeit
- Praktika in technischen bzw. kaufmännischen Bereichen
- Kenntnisse im Umgang mit dem PC

Bitte senden Sie Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen (Begleitschreiben, Lebenslauf, Bild und letzten zwei Zeugnisse) unter dem Stichwort Ausbildungs-Portal unter Angabe der **Chiffre-Nr. 15/08**, (unbedingt erforderlich für die korrekte Weiterleitung) an das Landratsamt Altenburger Land, Fachdienst 11, Wirtschafts- und Tourismusförderung, Postfach 1165, 04581 Altenburg, Telefon: 03447 586-268.

Gemeinsamer regionaler Sprechtag von GfAW, IHK und Thüringer Aufbaubank

Altenburg. Der nächste gemeinsame Sprechtag von GfAW, IHK und Thüringer Aufbaubank (TAB) findet am **Mittwoch, 05. November 2008**, zu folgenden Zeiten statt:

GfAW 09:00 bis 15:00 Uhr
IHK 09:00 bis 15:00 Uhr
TAB 09:00 bis 12:00 Uhr

Ort: Landratsamt Altenburger Land, Lindenaustraße 9, Ratssaal

Um **telefonische Voranmeldung** wird unter 03447 586-278 im Fachdienst Wirtschafts- und Tourismusförderung gebeten.

Wolfram Schlegel,
Fachdienst Wirtschafts- und
Tourismusförderung

Gewerbeentwicklung im Altenburger Land: Wieder mehr Existenzgründungen

Landkreis. Die Gewerbeentwicklung im Altenburger Land nimmt bereits seit 2002 einen positiven Verlauf.

So lag die Zahl der Gewerbebeanmeldungen in den letzten sechs Jahren stets über der Anzahl der Gewerbeabmeldungen. Diesen positiven Trend im Landkreis bestätigen auch die bisherigen Zahlen in diesem Jahr.

In den drei Quartalen von Januar bis September 2008 wurden in den drei Gewerbeämtern insgesamt 643 Gewerbebeanmeldungen und 596 Abmeldungen angezeigt. Das sind 40 Anmeldungen mehr als im gleichen Zeitraum des Vorjahres.

Die stärksten Zuwächse verzeichnet dabei der Allgemeine Handel,

Steigerungen gab es auch bei den Handwerksbetrieben.

„Die neuesten Zahlen unserer Gewerbebestatistik sind wiederum positiv“, sagte Landrat Sieghardt Rydzewski. „Ganz zweifelsfrei sind die gute Konjunktur und ansteigende Bedürfnisse maßgebend für diese Entwicklung. Aber genauso wichtig ist eine aktive Wirtschaftsförderung, sind gute Beratungen wie zum Beispiel durch den gemeinsamen Sprechtag der Gesellschaft für Arbeit und Wirtschaftsförderung, der Thüringer Aufbaubank und der Industrie- und Handelskammer und nicht zuletzt die beiden Gewerbezentren mit günstigen Startbedingungen gerade eben für Existenzgründer.“

AG

Grundstein für Biogasanlage in Schmölln gelegt

Schmöln. Den Grundstein für eine neue Biogasanlage in der Sommeritzer Straße in Schmölln legten am 29. September der Geschäftsführer der Stadtwerke Schmölln GmbH Jürgen Ronneburger, Dietmar Koch, Geschäftsführer der Agrarprodukte Schmölln, Peter Lutz vom Technologieunternehmen Bekon und Holger Schmidt, Vorstandschef der VR-Bank Altenburg.

Die neue Anlage, die nah am Heizwerk der Stadtwerke liegt, soll Mitte 2009 in Betrieb genommen werden. Dort wird dann sowohl Strom als auch Wärme aus verschiedenen Bio-substraten produziert.

Elf Fermenter, in denen die biologischen Reaktionen unter Ausschluss von Luft stattfinden, sollen nun errichtet werden. Die zwei Module für Blockheizkraftwerke in der Sommeritzer Straße und in der Schmöllner Heimstätte sind mit einer Leistung von 330 Kilowatt beziehungsweise 700 Kilowatt geplant. Jährlich sollen etwa 8,1 Megawattstunden elektrischer Energie ins Netz einspeist werden. „Bei einem durchschnittlichen Jahresverbrauch von 3500 Kilowattstunden für einen Haushalt, kann die Anlage also 2300 Haus-



halte mit elektrischem Strom versorgen“, erklärte Jürgen Ronneburger. „Dies ist rund die Hälfte des Energiebedarfs der privaten Schmöllner Haushalte.“ Die entstehende Wärme wird direkt ins Netz der Stadtwerke eingespeist und dem Wohngebiet der Heimstätte zugeführt. Dazu muss eine unterirdische Gasleitung verlegt werden.

Die Agrarprodukte Schmölln GmbH hält wie die Stadtwerke und die VR-Bank jeweils ein Drittel an der Gesellschaft Neue Energie Schmölln, die Eigentümer der Anlage ist. Gebaut wird sie von dem gleichen Unternehmen, das schon für die Errichtung der Biogasanlage in Göhren zuständig war.

AG

Frank Quaas mit Bundesverdienstkreuz ausgezeichnet

Erfurt. In Anerkennung seiner herausragenden Leistungen bekam Frank Quaas am Montag, 20. Oktober, vom Thüringer Minister für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt, Dr. Volker Sklenar, das Verdienstkreuz am Bande überreicht.

Ausgezeichnet wurde Quaas für seine Tätigkeiten im Wirtschaftsausschuss des Kreistages, seine Mitgliedschaft im Rotary Club Altenburg, der Feuerwehr Untschen, die Mitwirkung im Gutachterausschuss beim Katasteramt Schmölln, die Vorstandsmitgliedschaft im Wirtschaftsverein Altenburg sowie der Teilnehmergeinschaft der Flurneuordnung Altenburg. „Ihr Selbstverständnis ist von einer ständigen Suche nach Entwicklungsmöglichkeiten des ländlichen Raumes insbesondere Ihrer engeren Heimat, des Altenburger Landes, geprägt. Ihr Engagement im Landschaftspflegeverband, beim landwirtschaftlichen Arbeitgeberverband, die Unterstüt-



zung von Landfrauen und Landsenioren sind Ausdruck Ihres Anliegens, die regionalen Potentiale zu fördern und zu nutzen“, hob der Minister her-

Foto: TMLNU

vor und freute sich besonders über Quaas' Einsatz im Bereich der Bioenergie. Frühzeitig habe er die praktische Bedeutung der Endlichkeit fossiler Rohstoffe erkannt und den betrieblichen Fuhrpark in Richtung Biodiesel umgestellt.

„Sie sind ein Landwirt wie er im Buche steht. Dabei zeichnet Sie aus, dass Sie die Dinge auch betriebswirtschaftlich zu Ende denken. Denn Sie wissen als langjähriger Vorsitzender einer Agrargenossenschaft, am Ende muss sich die Sache rechnen“, hieß es in der Laudatio weiter.

Auch Landrat Sieghardt Rydzewski beglückwünschte Frank Quaas zu seiner Auszeichnung und dankte ihm für sein vielfältiges Wirken im ländlichen Raum. Er erinnerte zudem an die zahlreichen Projekte der Region, die erst durch die Initiative des Landwirtes initiiert und verwirklicht worden.

FK



Junges Wohnen im Altenburger Land

Junges Wohnen ist eine Aktion im Landkreis Altenburger Land mit dem Ziel spezielle Wohn-

angebote für junge Erwachsene und Familien bis 30 Jahre anzubieten:

WAG Wohnungsgenossenschaft „Altenburg-Glashütte“ eG
Barlachstr. 62, 04600 Altenburg
Telefon: 03447 836930
www.wag-altenburg.de
Langer Immobilien GmbH & Co.KG Altenburg
Rosspan 5, 04600 Altenburg
Telefon: 03447 55420
www.langerimmobilien.de
Willms Immobilien GmbH
Leipziger Str. 8, 04600 Altenburg
Telefon: 03447 500323
www.willms-immobilien.de
Schmöllner Wohnungsgenossenschaft eG
Sieben-Brüder-Str. 2, 04626 Schmölln
Telefon: 034491 81701
www.swgeg.de
Rositzer Wohnungsbaugesellschaft mbH
Karl-Marx-Straße 9, 04617 Rositz
Telefon: 034498 4640
VBM Wohnungsbau GmbH

Lucka
Bischofsweg 40, 04613 Lucka
Telefon: 034492 3150
www.wohnungen-lucka.de
Städtische Wohnungsgesellschaft Meuselwitz mbH
Altenburger Str. 22, 04610 Meuselwitz
Telefon: 03448 44250
www.swg-meuselwitz.de
Anwaltskanzlei Dr. Dörfler und Liefänder
Wettinerstraße 2, 04600 Altenburg
Telefon: 03447 553326
www.doe-li.de
DLBW Grundstücksverwaltung GbR
Wettinerstraße 2, 04600 Altenburg
Telefon: 03447 553318
www.dlbw.de
Wohnungsgenossenschaft Lucka eG
Goethe Str. 1, 04613 Lucka

Telefon: 034492 31492
www.wohnungsgenossenschaft-lucka.de
Wohnungsverwaltung Schmölln GmbH
Bergstr. 6, 04626 Schmölln
Telefon: 034491 6480
www.wohnen-in-schmoelln.de
Gemeinde Nobitz
Bachstr.1, 04603 Nobitz
Telefon: 03447 31080
www.nobitz.de

Ansprechpartner für das Projekt Junges Wohnen im Altenburger Land:

Landratsamt Altenburger Land
Gleichstellungsbeauftragte
Bärbel Müller
Lindenaustraße 9, 04600 Altenburg, Telefon: 03447 586-246
www.altenburgerland.de